



N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 36. Sitzung

am Donnerstag, dem 24. Oktober 2019, 10:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. von Dr. Marret Bohn

Anita Klahn (FDP)

i. V. von Dennys Bornhöft

Claus Schaffer (AfD)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Serpil Midyatli (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Anhörung zum	4
	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1699	
2.	Verschiedenes	74

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung gebilligt.

1. Anhörung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinder-tagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1699](#)

(überwiesen am 27. September 2019 an den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2904](#) (nicht öffentlich), [19/2955](#) (neu), [19/3017](#),
[19/3019](#), [19/3022](#), [19/3032](#), [19/3034](#), [19/3036](#),
[19/3039](#), [19/3042](#), [19/3043](#), [19/3049](#), [19/3050](#),
[19/3054](#), [19/3058](#), [19/3059](#), [19/3062](#), [19/3063](#),
[19/3064](#), [19/3066](#), [19/3067](#) (neu), [19/3068](#),
[19/3069](#), [19/3072](#), [19/3073](#), [19/3075](#), [19/3077](#),
[19/3078](#), [19/3079](#), [19/3117](#), [19/3120](#), [19/3122](#),
[19/3125](#), [19/3141](#), [19/3145](#), [19/3146](#)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

[Umdruck 19/3117](#)

Herr Bülow betont zunächst für die Gemeinschaft der kommunalen Landesverbände insgesamt, es seien die Kommunen, die in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam mit den freien Trägern das Kinderbetreuungssystem in Schleswig-Holstein geschaffen hätten. Es sei ihnen gelungen, die Rechtsansprüche auf Betreuung zu erfüllen und ein Kinderbetreuungssystem zu schaffen, das im bundesweiten Vergleich gut bis sehr gut dastehe. Alle Städte und Gemeinde seien entweder selbst Träger von Kitas oder finanzierten über Vertragsverhältnis zum Träger den größten Teil. Die Kreise wickelten bisher die Landesmittel ab, leisteten teils eigene Zuschüsse, erstellten die Bedarfsplanung, finanzierten die soziale Ermäßigung und seien Aufgabenträger als örtliche Träger der Jugendhilfe sowie Aufsichtsbehörde.

Für die Kita-Reform seien von Anfang an drei gleichberechtigte Ziele definiert worden, nämlich erstens die Verbesserung der Qualitätsstandards, zweitens eine finanzielle Entlastung der Eltern und drittens eine finanzielle Entlastung der Kommunen. Das dritte Ziel sei von großer Bedeutung, da die Kommunen derzeit deutlich über 50 % der Kosten für die Finanzierung des Kita-Systems trügen, diese von Jahr zu Jahr stark anstiegen, die Grenze des Möglichen aber bereits erreicht sei. Erschwerend komme hinzu, dass gewiss ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuung zu leisten sei, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Unter-Dreijährigen sowie die Steigerung der Quote für Ganztagsplätze, die in den vergangenen Jahren schon deutlich angestiegen sei. Auch würden die Betreuungswünsche der Eltern immer differenzierter und individueller. Die Kommunen wollten und müssten diesen Bedarf erfüllen.

Dass „Entlastung“ nicht bedeute, dass die Kommunen am Ende geringere Geldbeträge als vor der Reform zu zahlen hätten, sei ihnen stets klar gewesen sei. Dagegen spreche die erwähnte Ausbaudynamik. Die Kommunen hätten das Ziel, entlastet zu werden, daran festgemacht, dass ihr Anteil am gesamten Block der Kosten auf ein Drittel gesenkt werden müsse. Damit wäre, so Herr Bülow, eine faire Kostenaufteilung zwischen erstens Bund und Land, zweitens den Eltern und drittens den Kommunen möglich.

Die Landespolitik könne mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ihr Versprechen bezüglich einer kommunalen Entlastung nicht einlösen. Dies gelte zum einen für die Gesamtkostenquote der Kommunen, die mit den vorliegenden Berechnungen, soweit ihnen Glauben zu schenken sei, auf 45 % oder 46 % absinke. Die Zielquote von einem Drittel werde deutlich verfehlt. Nach Anwendung der Berechnungstools, die zur Verfügung stünden, stelle man fest, dass viele Städten und Gemeinden durch das neue Finanzierungssystem bezogen auf das gleiche Betreuungsangebot mehr Geld als im jetzigen System ausgeben müssten, also zusätzlich belastet würden. Daran änderten auch revidierte Prognosetools im Ergebnis nichts. Die Kreise gingen in ihrer Stellungnahme ebenfalls davon aus, durch die Kita-Reform nicht entlastet, sondern belastet zu werden.

Es zeichne sich ab, dass im Hinblick auf den Anteil der Kinderbetreuungskosten am Gesamthaushalt der Kommunen die Steigerung der bei ihnen verbleibenden Kosten auch in den kommenden Jahren höher als die Mehreinnahmen durch Steuern ausfallen werde. Aus diesen Gründen machten sich die Städte, Gemeinden und Kreise gemeinsam größte Sorgen um den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung. Die Kita-Reform sei angesichts sehr ehrgeiziger Ziele

unterfinanziert. Die Debatte wirke durch die derzeit entstehende Verunsicherung bereits ein Stück weit als „Ausbaubremse“. In manchen Kommunen würden in der Folge Steuererhöhungen unausweichlich.

Herr Bülow teilt mit, man fordere die Politik dazu auf, dass Ziel einer finanziellen Entlastung der Kommunen sicherzustellen. Dazu könne die Veränderung einiger Stellschrauben im Finanzierungssystem des Gesetzentwurfes beitragen, ohne dass zusätzliche finanzielle Mittel eingesetzt werden müssten. Zum Beispiel müsse das Land seinen Anteil an Gruppenpauschalen kindbezogen anstatt gruppenbezogen leisten. Entscheidend sei auch, dass mit dem Beschluss über die Kita-Reform die finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Kinderbetreuung nicht als abschließend geregelt betrachtet werden dürfe, sondern in den kommenden Jahren mit zusätzlichen Landes- und Bundesmitteln weiter vorangetrieben werden müsse.

Herr Bülow trägt gesondert die zentralen Punkte der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindestages, [Umdruck 19//3117](#), vor. Aus Sicht des Gemeindestages müsse der Gesetzentwurf, damit dessen Ziele erreicht würden, an mehreren Stellen umfassend überarbeitet werden. Dadurch ließen sich die Mehrbelastungen, die vielen Gemeinden drohten, ohne zusätzliche Landesmittel verringern oder vermeiden.

Erstens halte man die Finanzierungsstruktur für zu kompliziert. Sie erzeuge vermeidbare Finanzierungsrisiken, zu viel Verwaltungsaufwand sowie Fehlsteuerungsanreize. Man weise deshalb noch einmal daraufhin, dass man eine sehr viel einfachere Lösung vorgeschlagen habe. Sie bestehe aus den wesentlichen Elementen, dass erstens das Land den Kommunen objektbezogen einen Anteil an den Gruppenpauschalen bezahle. Auf den Wohngemeindeanteil und damit eine Trennung der gemeindlichen Rolle zwischen Standortgemeinde und Wohngemeinde sei zu verzichten. Dieser sei sehr verwaltungsaufwendig und könne gestrichen werden. Die kommunale Finanzierung solle, so wie es bisher gewesen sei, bei den Standortgemeinden in dieser Rolle konzentriert werden. Außerdem schlage man vor, den kommunalen Finanzierungsanteil der Tagespflege bei den Kreisen zu belassen. Wenn man im ersten Punkt keine Finanzierungsrisiken bei den Kreisen durch Leerstandskosten erzeuge, indem das Land gruppenbezogen zahle, komme es zu keiner finanziellen Mehrbelastung bei den Kreisen.

Zweitens seien viele Verfahren aus Sicht des Gemeindestags zu bürokratisch ausgestaltet. Es gebe zahlreiche Instrumente, die mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand gestaltet werden

könnten. Stichworte hierzu seien die deutlich aufwendigere Bedarfsplanung, ohne dass dabei erkennbar sei, dass diese wirklich treffsicherer ausfallen werde, eine Trägerauswahl, die durch Anträge der Träger sowie Bescheide der Kreise relativ aufwendig sei, oder auch der Nachweis des Betreuungsschlüssels, der mit hohem Aufwand verbunden sei.

Drittens sei das entstehende System nicht flexibel genug. Es werde schwerer werden, Betreuungsplätze zu schaffen und anzubieten. Man sei weiterhin auf die Möglichkeit angewiesen, die zumindest in einigen Kreisen bestehe, die Zahl von 22 Kindern in der Elementargruppe im Ausnahmefall zu überschreiten. Man wünsche sich mehr Flexibilität für die Tagespflege und brauche eine Randzeitenbetreuung. Insgesamt sei das Thema der Tagespflege zu restriktiv geregelt. Stichworte hierzu bildeten die Randzeitenbetreuung durch Tagespflegepersonen in Einrichtungen, aber auch die Begrenzung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und die Vorgaben für bestimmte getrennte Räumlichkeiten. Zumindest für bestehende Angebote sei ein Bestandsschutz und Übergangsregelungen nötig.

Viertens bestehe die Sorge, dass viele Vorschriften besondere Schwierigkeiten für kleinere Einrichtungen erzeugten, von denen in Schleswig-Holstein viele vorhanden seien. Diesbezüglich bitte man darum, ein besonderes Augenmerk auf Aufgaben bezüglich Verwaltungsaufwand und Finanzierungsstrukturen zu legen.

Man appelliere an den Landtag, die Sorgen der Gemeinden ernst zu nehmen. Die Kita-Reform sei nötig und wünschenswert, dass sie ein Erfolg werde. Das werde sie aber nur, wenn die Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt anstatt geschwächt, die Aufgabe der Schaffung neuer Plätze stärker berücksichtigt und die Kommunen finanziell deutlich entlastet würden.

Städteverband Schleswig-Holstein

Marc Ziertmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Marion Marx, Mitarbeiterin

[Umdruck 19/3079](#)

Herr Ziertmann vom Städteverband Schleswig-Holstein hebt hervor, dass Ziel, Prozess und Ergebnis der Reform unterschiedlich zu bewerten seien. Die Reformziele seien richtig gewählt. Sowohl Elternentlastung als auch Qualitätsverbesserung und vor allem kommunale Entlastung seien von besonderer Bedeutung. Es sei ebenfalls gut gewesen, dass alle Beteiligten mit dem

Ziel einer Neuordnung der Kita-Finanzierung und für die Kita-Reform insgesamt zusammengearbeitet hätten. Im Idealfall biete das Verfahren die größtmögliche Gewähr für die Akzeptanz des Reformergebnisses. Den Städteverband Schleswig-Holstein stelle das Reformergebnis allerdings nicht zufrieden, weil es hinter den Erwartungen Kommunen, die berechtigt seien, zurückbleibe.

Dem Städteverband lägen Gutachten zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vor, in denen das neue Standard-Qualitäts-Kosten-Modell - SQKM - schon einmal Eingang in die Analyse gefunden habe, in welchem Umfang eine Gemeinde oder eine Stadt eigene Finanzierungsbeiträge für ein Kita-System aufwende. Der Anteil liege laut den Gutachten bei über 18 %. Demnach müssten 18 % des jeweiligen Haushalts für eine einzelne Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Die Kinderbetreuungskosten befänden sich damit in einem Spannungsverhältnis zu allen anderen kommunalen Aufgaben.

Man rede bereits seit einem Jahrzehnt über die Neuordnung von Kita-Finanzierungsregelungen. Der Städteverband habe 2016 angefangen, in verbandsinternen Arbeitsgruppen zu überlegen, wie erst einmal Transparenz über die Finanzierungsstrukturen herzustellen sei, um dann zu eruieren, wie der kommunale Anteil begrenzt werden könne, um einer wachsenden Dynamik der Kosten zu begegnen. Kommunen sollten nicht vor die Frage gestellt werden, ob sie sich beispielsweise ein Schwimmbad zukünftig noch leisten könnten. Hinter allen Kinderbetreuungsansprüchen stünden Rechtsansprüche, die man zu erfüllen habe.

Herr Ziertmann erwähnt beispielhaft, dass in einem Fall in Dithmarschen die Kinderbetreuungskosten von 2016 auf 2019 um 92 %, auf über 900.000 € im Haushalt gestiegen seien. Eine Kostendämpfung, die mit der Einnahmeentwicklung der Kommunen auf steuerlicher Seite Schritt halte, und eine kommunale Entlastung seien nötig, die nicht zu geringeren Ausgaben für den Bereich der Kinderbetreuung, sondern lediglich zu einem Weniger an Mehrausgaben führe.

Der Städteverband Schleswig-Holstein habe sich mit dem Reformprozess intensiv dahingehend beschäftigt, für das SQKM vorzudenken, zu entwickeln. Den Mitgliedsstädten sei dafür ein erheblicher Arbeitseinsatz abgefordert worden. Die Grundlagen seien dem Sozialministerium zur Verfügung gestellt worden und der Entwicklung des SQKM zugrunde gelegt worden. Man sei folglich immer bestrebt gewesen, sich konstruktiv, mit allen zur Verfügung stehenden

Kräften in den Reformprozess einzubringen und ihn zu begleiten. Durch die konstruktive Beteiligung an einem Reformprozess verbiete es sich allerdings nicht, das Reformergebnis zu kritisieren und festzustellen, dass es nicht ausreiche. Wenngleich auch die Landesmittel sich begrenzt darstellten, seien es am Ende die Kommunen, die die Belastungen zu schultern hätten.

Auf die Standortstädte und -gemeinden kämen nach deren Berechnungen Belastungen zu. In der Übergangsphase bis 31. Dezember 2024 seien sie es, die das finanzielle Risiko trügen, wenn der Gruppenfördersatz nicht ausreiche, um die Betriebskosten zu schultern, die gemäß Finanzierungsverträgen zu leisten seien. Es komme die Tagespflege als neuer Kostenblock hinzu; auch dies sei ein wichtiger Gesichtspunkt. Außerdem habe man bei ausfallenden Elternbeiträgen zukünftig besondere Lasten zu tragen. Zusammengenommen ergebe sich nicht die gewünschte Standortentlastung bei den Gemeinden.

Man stehe mit der Landesregierung auch in anderen Bereichen in Finanzverhandlungen. Es gehe um eine Gesamtfinanzausstattung der Kommunen, die es ihnen ermögliche, sich auch zukünftig intensiv der Aufgabe der Kinderbetreuung zu widmen, diese mitsamt den Qualitätsansprüchen, die im Gesetzentwurf niedergelegt seien, auszufinanzieren und zu berücksichtigen, wie es um zukünftige Investitionen bestellt sei. Bisher komme man mit der geschaffenen Infrastruktur im Bereich der Kinderbetreuung nicht aus. Die Nachfragesituation gebiete es, in erheblichem Maße weiter auszubauen. Die zur Verfügung stehenden Mitteln berücksichtigten zukünftige Investitionskosten, aber auch Mittel, die es zur Sanierung der vorhandenen Infrastruktur brauche, unzureichend.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Dr. Sönke Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Dr. Johannes Reimann, Referent Jugend und Soziales

[Umdruck 19/3036](#)

Herr Dr. Schulz vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag bekräftigt, dass man es für richtig halte, die Aufgabe einer umfassenden Kita-Reform anzugehen. Das SQKM sei ein geeignetes Instrument, um zu einer Vereinfachung des Finanzierungssystems zu kommen. Hinsichtlich der finanziellen Belastung sei bedauerlich, dass, nachdem sich durch Neuberechnungen finanzielle Spielräume ergeben hätten, diese nicht entsprechend der „Zieletrias“ gleichmäßig

für die drei Ziele, sondern insbesondere für den Bereich der Kindertagespflege verwendet würden.

Der Gesetzentwurf sehe eine Erweiterung der Aufgaben der Kreise vor, die man im Rahmen der Diskussion immer unterstützt habe, weil es sie in die Lage versetze, noch stärker steuernd im Bereich der Kinderbetreuung aktiv zu werden, als es bisher der Fall gewesen sei. Diese Aufgabe stehe dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu. Nichtsdestotrotz sei damit eine finanzielle Mehrbelastung verbunden, insbesondere was Personal und Verwaltungsaufwand betreffe, die nicht abgebildet sei.

Eine Finanzierung durch die Kreise sei explizit im Hinblick auf den sogenannten Leerstandsfaktor vorgesehen, also einer Lücke, die die Kreise zwischen der Subjektfinanzierung und der Objektfinanzierung zu schließen hätten. Diese sei derzeit mit 4 % angesetzt, einem Ansatz, zu dem die Kreise flächendeckend rückmeldeten, dass er zu niedrig sei. Man setze insofern darauf, dass zumindest die Evaluation sehr genau betrachten werde, inwiefern es realistisch sei, mit nur 4 % Leerstand zu kalkulieren.

Als zweiter Finanzierungsblock liege der sogenannte strukturelle Nachteilsausgleich bei den Kreisen. Was darunter zu verstehen sei, sei heute noch nicht greifbar und müsse ebenfalls evaluiert werden. Es gehe dabei um Fälle, bei denen Einrichtungen nicht mit dem SQKM auskämen. Es gebe unterschiedliche Annahmen dazu, unter welchen Bedingungen die Kreise diesbezüglich finanziell einspringen müssten. Spätestens im Rahmen der Evaluation sei die Definition abstrakter Kriterien wünschenswert, um diesen Faktor kalkulierbar zu machen.

Herr Dr. Schulz betont, so wie das System angelegt sei, ziele es vom Grundsatz nicht darauf, dass am Ende die Gemeinden, Kreise oder sonst wer Restkosten finanzierten, sondern das SQKM müsse ausreichen. Das müsse das gemeinsame Ziel der Übergangsphase sein. Für Fälle, in denen es sich nicht so verhalte, sei ein Mechanismus vorgesehen. Schwierig sei dabei, dass § 16 des Gesetzentwurfs möglicherweise Erwartungshaltungen hervorrufe, wenn darin formuliert werde, zusätzliche Finanzierungsbeiträge beziehungsweise Restkosten könnten übernommen werden. Dass die Kreise und Jugendämter dies ohnehin tun könnten, sei gelebte kommunale Selbstverwaltung, während eine explizite gesetzliche Festschreibung möglicherweise Erwartungen wecke, die dann nicht erfüllt werden könnten.

Zu begrüßen sei die Zusammenführung der Förderprogramme, um von dem bisherigen System wegzukommen, das kompliziert gewesen sei. Auch bezüglich der Kita-Datenbank sei zu begrüßen, dass diese gestärkt und verpflichtend werde. Darauf, dass dies funktioniere und zur Verfügung stehe, würden insbesondere die Kreise nach dem Reformstart angewiesen sein.

Im Hinblick auf die Kindertagespflege sei es, wie man stets betont habe, richtig, diese in ein einheitliches System einzubeziehen. Herr Dr. Schulz stellt klar, ein Hinweis zur Frage der Ausfallzeiten bei der Kindertagespflege auf Seite 7 oben der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, [Umdruck 19/3036](#), könne entfallen, nachdem das Ministerium die Änderung zwischen der ersten und zweiten Kabinettsbefassung gestern erläutert habe.

Eine besondere Herausforderung stelle die Standardqualität im Bereich des Fachkraft-Kind-Schlüssels dar, die mit einem erheblichen Bedarf an Personal verbunden sein werde. Man habe beispielsweise aus dem Kreis Pinneberg die Rückmeldung, es gehe dort um ungefähr 400 zusätzliche Stellen. Der Sanktionsmechanismus, den der Gesetzentwurf vorsehe, sollte um eine Art Arbeitsmarktklausel ergänzt werden, so Herr Dr. Schulz. Wenn Träger den Standard trotz deutlicher Bemühungen nicht erreichten, brauche es eine gewisse Flexibilität.

Abschließend stellt Herr Dr. Schulz fest, dass der Übergangszeitraum von 4 Jahren und die Evaluation, die vorgesehen seien, nach Meinung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages nicht dazu dienen könnten, die grundsätzliche Herangehensweise noch einmal in Frage zu stellen. Stattdessen müssten die Grundbausteine als gesetzt gelten. Eine Evaluation solle vor allen Dingen zur Überprüfung von Kalkulationsgrundlagen und Annahmen dienen und dazu, gegebenenfalls nachzusteuern.

* * *

Abg. von Kalben geht in der anschließenden Aussprache auf die These, die Herr Bülow geäußert habe, ein, dass eine Entlastung der Kommunen durch die geplante Kita-Reform nicht zu erwarten sei. Sie weist darauf hin, dass bei einer Kostenbeteiligung der Kommunen von einem Drittel zwei Drittel der Kosten beim Land verblieben, da langfristig die Entlastung der Eltern geplant sei. Die Feststellung, dass die Kommunen durch die Reform nicht entlastet würden, entspreche zudem nicht den Rückmeldungen, die sie bekommen habe. Ihr Kenntnisstand sei,

dass sich die Situation der Kommunen durch das verbesserte Tool positiver darstelle. Sie bittet um Weiterleitung von Daten aus Abfragen, sofern solche stattgefunden hätten.

Herr Bülow antwortet, inzwischen hätten Gemeinden Berechnungen mit den neuen Prognosetools angestellt. Inwiefern die unterschiedlichen Tools wirkten, hänge stark vom unterschiedlichen Angebot vor Ort ab. Da der Gruppenfördersatz und damit der Wohngemeindeanteil etwas sinke, gebe es Gemeinden, in denen die finanzielle Mehrbelastung geringer ausfalle. In den meisten Fällen sei nicht davon auszugehen, dass der Effekt sich umkehre und eine Belastung eintrete. Es seien weitere Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Ergebnisse der Gemeinden vor Ort auswirkten.

Staatssekretär Dr. Badenhop merkt bezüglich der These einer kommunalen Mehrbelastung an vielen Stellen an, es sei unter einer Reihe von Annahmen gerechnet worden. Man habe verschiedene Modellrechnungen aus einzelnen Kommunen vorliegen, stelle aber fest, dass dort die Tarifsteigerungen der letzten Jahre als Vergleichsrechnung einbezogen worden seien. Die Tarifsteigerungen aus zwei Jahren würden als Mehrbelastung durch die Reform ausgewiesen, obwohl es diese auch ohne Reform gäbe. Es handele sich insofern um keinen korrekten Vergleich im System.

Hinsichtlich einer höheren Flexibilität bei der Betreuung in Randzeiten teilt Abg. von Kalben mit, dass sie diesen Wunsch teile und er sowohl von den Kommunen als auch von den Trägern und den Eltern an sie herangetragen worden sei. Sie fragt nach konkreten Vorstellungen, wie sich an diesem Punkt etwas ändern ließe.

Herr Bülow fasst zusammen, man sehe im Wesentlichen zwei Stellschrauben. Zum einen schließe der Gesetzentwurf aus, dass die Kinder in Randzeiten durch Tagespflegepersonen betreut würden, indem diese nicht in einer Kita tätig werden dürften. Zweitens habe man eine besondere Problematik in kleineren Einrichtungen identifiziert, da in der Regel nur wenige Kinder aus einer Gruppe Randzeitenbetreuung benötigten. In größeren Einrichtungen lasse sich aus Kindern verschiedener Gruppen eine neue Gruppenform bilden, wie sie im Gesetzentwurf auch vorgesehen sei. Diese Lösung greife für kleine Einrichtungen mit ein oder zwei Gruppen nicht, beziehungsweise müsste eine kleine Gruppe eingerichtet werden, was bei Anwesenheit zweier Fachkräfte hohe Kosten nach sich zöge. Um der Problematik zu begegnen, habe es im Vergleich des Gesetzentwurfs in der ersten und der zweiten Kabinettsbefassung bereits eine

Veränderung beim Gruppenfördersatz gegeben, und es darin liege eine der Stellschrauben. Jedoch schlage man vor, stattdessen die Betreuung in Randzeiten durch Tagespflegepersonal zu ermöglichen.

Zum Punkt „Finanzierung der Tagespflege“ über die bekannten Finanzierungsbeteiligten merkt Staatssekretär Dr. Badenhop an, dass es sich aus seiner Sicht um einen richtigen Weg handle, weil im bisherigen System sonst Fehlanreize bestünden, indem die Tagespflege durch die Kreise finanziert worden sei, während die anderen Angebote durch das Land, die Städte und Gemeinden bezahlt worden sei, sodass eine verschiedene Kostenverantwortung je nach Art des Angebots bestanden habe. Es gelte auch im Sinne der Tagespflege hier eine Gleichstellung des Angebots vorzunehmen. Die Begrenzung der Zusammenarbeit der Tagespflege, ähnlich wie die Subjektfinanzierung pro Kind durch das Land seien der Status quo, der sich im Rahmen einer Reform zwar kritisieren lasse, doch sei der Unterschied zwischen einem Status quo und Veränderungen zu beachten, die sich durch die Reform ergeben.

Abg. von Kalben bezieht sich auf den Vorschlag, den Herr Dr. Schulz zum Thema „Arbeitsmarktklausel“ gemacht habe: Es herrschten Bedenken vor, den entsprechenden Paragraphen des Gesetzentwurfs zu lockern, da verhindert werden solle, dass Nicht-Fachkräfte eingestellt würden. Sie erkundigt sich, ob es ausreichend wäre, eine entsprechende Klausel in einer Verordnung zu formulieren, die besage, dass der Fachkräfteschlüssel wichtig sei, aber im Ausnahmefall von ihm abgesehen werden könne. - Herr Dr. Schulz antwortet, wo Entsprechendes geregelt werde, sei unerheblich; die Hauptsache sei, dass es geregelt werde.

Staatssekretär Dr. Badenhop meint zum Stichwort „Arbeitsmarktklausel“, das Gesetz sehe etwas Entsprechendes schon vor. Es gebe zwar den Sanktionsmechanismus, den Herr Dr. Schulz beschrieben habe. In § 57 des Gesetzentwurfs gebe es indes eine ganze Reihe von Punkten bezüglich weiterer Ausnahmen und Erleichterungen. Er verweise auf § 57 Absatz 3 Nr. 5, in dem vorgesehen sei, dass der örtliche Jugendhilfeträger auch für die Übergangsphase weitergehende und generalisierende Ausnahmen treffen könne.

Abg. Midyatli stellt fest, in der Außendarstellung der Reform sei das wichtigste Ziel eine Qualitätssteigerung, zu der die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels gehöre. Aus dieser Regelung solle im Gesetz oder per Verordnung eine Kann-Bestimmung gemacht werden, indem Kommunen, die nicht ausreichend Fachkräfte finden könnten, Ausnahmeregelungen

schaffen können sollten. Sie bitte um Klarstellung, ob dies tatsächlich bezüglich der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zulässig sein sollte.

Herr Bülow erklärt, diese Frage beziehe sich darauf, wie die Festlegung tatsächlich auf die zweite Stelle wirke. Er schätze es mit Blick auf die Ausnahmeregelung, die angesprochen worden sei, so ein, dass die Festlegung der zweiten Stelle als Standard im Elementarbereich einer der wesentlichen, großen Fortschritte der Reform sei, der auch mit Landesmitteln unterlegt sei. Diese Festlegung habe es so bisher nichtgegeben, sondern seit 2014/2015 habe lediglich eine Richtlinie in dieser Hinsicht unterstützend gewirkt, die sich aber nicht landesweit flächendeckend ausgewirkt habe. Ungeachtet des neuen Standards und seiner Finanzierung seien sich alle darüber im Klaren, dass er nicht von heute auf morgen umgesetzt werden könne, da das nötige Personal fehle. Dieser Umstand ändere nichts an der grundsätzlichen Zielstellung und daran, dass sie so schnell wie möglich umgesetzt werden müsse. Gleichzeitig müsse verhindert werden, dass Kitas die Aufrechterhaltung ihres Betriebs unmöglich gemacht werde, wenn sie aufgrund der Arbeitsmarktlage das nötige Fachpersonal nicht einstellen könnten.

Abg. von Kalben stellt sich auf den Standpunkt, dass es zu der sogenannten Arbeitsmarktklausel keine Kann-Bestimmung geben werde. Allenfalls gehe es um die Problematik von Rückforderungen, doch sei extrem wichtig, dass der Fachkräfteschlüssel als ein Muss ohne Ermessen dargestellt werde.

Herr Dr. Schulz führt aus, bei dem was er bezüglich einer Arbeitsmarktklausel angesprochen habe, gehe es nicht darum, den Standard von zwei Fachkräften in Frage zu stellen, sondern es gehe um die Flexibilität bei der Streichung von Fördermitteln, die an diesen Standard gesetzlich geknüpft seien. Allen sei daran gelegen, dass die Einhaltung des Standards verpflichtend bleibe. Die Träger der Jugendhilfe würden gemeinsam darauf hinarbeiten, dass dies auch dort, wo es möglicherweise zu Schwierigkeiten komme, den Standard auf Anhieb zu erreichen, gelingen werde. Er bitte nichtsdestoweniger darum, sich die Übergangsregelung nach § 57 des Gesetzentwurfs auf die Fragen hin anzusehen, ob sie erstens befristet sei und zweitens die Ausnahme vom Fachkraft-Kind-Schlüssel vorsehe und sich nicht explizit mit der Frage der Rückforderung im Sinne einer Sanktion beschäftige.

Abg. Rathje-Hoffmann betont, dass von einer Übergangsphase auszugehen sei, dahin gehend, dass ein Personalschlüssel von 2,0 sich nicht direkt verwirklichen lassen werde. Man

müsse sich gemeinsam mit den Kommunen bemühen, Erzieherinnen und Erzieher zu finden. Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung sei so gewählt, dass sie den nötigen Spielraum gewähre, um die Betreuungsquote in einer geeigneten Zeit zu erfüllen.

Abg. Midyatli erkundigt sich bezüglich der Erwähnung eines klärenden Gesprächs mit dem Ministerium gestern, inwiefern es zu einer Übereinkunft gekommen sei, von der Subjektförderung zu einer Objektförderung zu kommen.

Herr Bülow erläutert, man habe bisher nicht davon gehört, dass dahin gehend Absichten bestünden. Es habe ein Treffen mit dem Sozialminister, Herrn Dr. Garg, stattgefunden, bei dem es aber keine Zugeständnisse hinsichtlich der Forderung nach einer Objektfinanzierung gegeben habe. Es gehe um das Prinzip, wie das Land seinen Finanzierungsanteil an die Kreisebene weiterleite. Das jetzt vorgeschlagene System sehe vor, dass diese erste Verteilstufe kindbezogen erfolge. Aus kommunaler Sicht müsse dies objektbezogen erfolgen, indem das Land einen Anteil am Gruppenfördersatz leiste. So könnten in erheblichem Maße die Finanzierungsrisiken, die bei den Kreisen lägen, vermieden werden. Im Übrigen trüge eine entsprechende Lösung dazu bei, dass sich das Land an den Vorhaltekosten dafür beteiligte, dass die Kommunen einen strengeren Standard erfüllen müssten. Dies könnten diese in vielen Fällen nur dann, wenn sie eine Gruppe nicht von Anfang an mit 20 oder 22 Kindern planten und belegten, sondern Flexibilität dahingehend erhielten, zusätzliche Kinder in Elementargruppen aufnehmen zu können. Das Land müsse sich an der Finanzierung zweier freier Plätze, die der Sicherstellung der Standards diene, beteiligen.

Herr Dr. Schulz und Herr Ziertmann bestätigen, es habe ein Treffen mit Herrn Dr. Garg, aber keine Geschenke gegeben. Staatssekretär Dr. Badenhop bekräftigt ebenfalls, dass es im Hinblick auf Subjektförderung beziehungsweise Objektförderung bei dem gestrigen Treffen zu keiner Veränderung gekommen sei. Herr Dr. Schulz macht deutlich, dass Treffen im Hinblick auf die Streichung eines Passus gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erwähnt zu haben, dass für Ausfallzeiten keine Vergütung gezahlt werde. Aus der Streichung des Passus könne man im Umkehrschluss ableiten, dass doch Vergütung für Ausfallzeiten gezahlt werden solle. Das habe man kritisiert, weil Ausfallzeiten in dem Anerkennungsbetrag eingerechnet seien, sodass eine doppelte Vergütung von Ausfallzeiten zustande gekommen wäre. In dieser Hinsicht sei gestern eine Klarstellung erfolgt.

Abg. Midyatli zitiert aus der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, [Umdruck 19/3036](#), Seite 7, dass es bei dem Paragrafen, der nun gestrichen werden solle, um die Tagespflegepersonen und deren Ausfallzeiten gehe. Die Aussage, es habe sich um ein Missverständnis gehandelt, das nun geregelt sei, und die Kreise übernahmen die Finanzierung der Ausfallzeiten nicht, würde eine Verschlechterung der Situation der Tagespflegepersonen bedeuten. Sie möchte wissen, wer die Geldleistung für Ausfallzeiten übernehme.

Abg. Midyatli unterstreicht, dass im ganzen Land noch Kita-Plätze fehlten. Solange dies der Fall sei, dürften ihrer Ansicht nach die Investitionskostenparameter, die im SQKM einberechnet seien, nicht greifen. Sie richtet an die Anzuhörenden die Frage, wie sie die Investitionskosten vor Ort zu stemmen gedächten. Weiter geht sie darauf ein, dass man viele kleine Träger im Land habe, die schon lange bestünden und sich Sorgen in Bezug auf Sanierungskosten und Fonds, die es für sie früher wiederholt gegeben habe, machten. Sie fragt, ob die entsprechenden Sanierungskosten durch das SQKM gedeckt seien.

Herr Ziertmann antwortet, dass Investitionsmittel im SQKM teilweise abgebildet würden, man aber nicht erkenne, wie es sich damit für Erweiterungsbau, Umbau, Ausbau und Neubau verhalte. Man gehe davon aus, dass dafür zusätzliche Investitionsförderung jenseits SQKM erforderlich werden würde. Die Investitionen seien mit den zur Verfügung stehenden Sätzen nicht zu leisten.

Abg. Midyatli stellt fest, sie erhalte Rückmeldungen, wonach da, wo höhere Standards als im Gesetzentwurf vorgesehen in den Gemeinden bereits bestünden, nicht davon auszugehen sei, diese würden in Folge der Reform abgesenkt. Sie fragt, inwieweit, wenn es zur Gruppenpauschalfinanzierung komme, bei den höheren Qualitätsstandards ein Ausgleich stattfinden werde.

Herr Bülow antwortet, die Ausgangslage sei, dass die Betreuungslandschaft in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich ausgestaltet sei. Darin liege auch ein Grund dafür, dass die tatsächlichen Kosten der Kitas sehr unterschiedlich seien, sodass einige deutlich unter und andere deutlich über dem Landesdurchschnitt lägen. Nur schätzungsweise 10 % der Kitas träfen den Durchschnitt. In Fällen, in denen der Standard über dem liege, was im Gesetz als neuer Mindeststandard festgelegt werde, seien zwei mögliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Da

im Gruppenfördersatz nur der Mindeststandard finanziert werde, sei entweder damit zu rechnen, dass der „Konvergenzpfad“ beschritten werde. Der Gesetzentwurf sehe ausdrücklich vor, dass nach fünf Jahren eine Pauschalfinanzierung ausschließlich über den Gruppenfördersatz möglich sein solle.

Falls die Politik entscheide, so Herr Bülow weiter, dass eine Absenkung von Standards unerwünscht sei, verbleibe das Finanzierungsrisiko im Übergangszeitraum bei der Standortgemeinde. Es handle sich um einen gemeindlichen Kostenblock, der in der Finanzierungssystematik derzeit nicht abgebildet sei. Das Problem sei in der Zielvorstellung 2025 nicht gelöst, weil dann theoretisch keine Finanzierungsbeziehung zwischen Standortgemeinde und Trägern mehr bestehen solle. Es sei fraglich, was mit dem Gruppenfördersatz leistbar sei. Man habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass man sich nicht vorstellen könne, dass eine Pauschalfinanzierung letztlich funktionieren werde, weil die Bedarfe und die tatsächliche Finanzierungssituation vor Ort allzu unterschiedlich seien.

Abg. Midyatli führt aus, man habe in der Debatte und auch von der Landesregierung mehrfach gehört, dass die Mittel, die den Kommunen jetzt zusätzlich zur Verfügung gestellt würden, in Fällen höherer Standards oder bezüglich der Kompensation des wegfallenden Kita-Geldes ausreichen müssten. Das Sozialministerium habe in Modellrechnungen ermittelt, wieviel Millionen Euro die Städte zusätzlich bekämen: für Kiel ein Plus von 29 Millionen €, für Lübeck ein Plus von 23 Millionen €, für Flensburg ein Plus von 11 Millionen €, für Neumünster ein Plus von 8 Millionen € sowie für Norderstedt ein Plus von 8,5 Millionen €. Dem würden Zahlen aus der Zeit vor der Reform zum Vergleich gegenübergestellt. Sie bittet die Anzuhörenden um eine Einschätzung dazu, ob das, was die Städte beziehungsweise Kommunen mehr an Landesmitteln erhielten, ausreichend für das sei, was sie auch weiterhin zusätzlich zu leisten gedächten.

Herr Bülow antwortet, man gehe bezüglich der Finanzierung neuer Standards beziehungsweise der Absicherung bestehender Standards davon aus, dass die Mindeststandards innerhalb des Gesamtkonzepts, insbesondere insoweit sie zum Beispiel hinsichtlich einer zweiten Fachkraft eine Steigerung bedeuteten, durch die Finanzierungssystematik durch die anteilige Finanzierung durch das Land abgedeckt seien. Man verlasse sich darauf, stelle derzeit allerdings fest, dass die Standards einzeln noch einmal in den Blick genommen werden müssten.

Herr Bülow fügt hinzu, in der Stellungnahme sei eine wesentliche Ausnahme dargelegt: Es würden flächendeckend Elemente der integrierten Sprachbildung, der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung vorgeschrieben. Es sei nicht errechnet worden, wieviel Geld dafür benötigt werde, sondern es würden die Mittel, die das Land auch bisher für die entsprechenden Elemente zur Verfügung gestellt habe, bereitgestellt. Die bisherigen Zuschüsse und Fördermittel seien nicht ausreichend dafür und nicht darauf angelegt gewesen, die drei Instrumente landesweit flächendeckend zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle weise die Systematik eine Lücke auf. Bei den anderen Instrumenten sei gerechnet worden, wieviel Mittel nötig würden, und die Standards seien so festgeschrieben worden, dass das vorhandene Geld dafür ausreiche.

Abg. Rathje-Hoffmann äußert, sie könne sich nicht daran erinnern, dass von Seiten des Gesetzgebers oder der Regierung gesagt worden sei, dass es oberhalb des SQKM künftig keine Leistung geben solle. Es sei wesentlich, dass das Kommunen, die dies anstrebten, Leistungen oberhalb des Mindeststandards erbringen könnten.

Herr Bülow erwidert, die Systematik gehe von einer Pauschalfinanzierung ab 2025 aus, die ausreichen solle. Darauf seien die Finanzierungsverhältnisse von Land und Kommunen berechnet. Nur so komme es zu einer Reduzierung des kommunalen Finanzierungsanteils, wie sie aus den Berechnungen der Landesregierung bekannt seien. Gehe man davon aus, dass die Kommunen, insbesondere die Standortgemeinden oder ab 2025 die Kreise, deutlich mehr als das, was in den Gruppenfördersätzen abgedeckt sei, finanzierten, stimme die Systematik nicht. In diesem Fall falle der kommunale Finanzierungsanteil deutlich höher aus als behauptet werde. Es stelle sich die Frage, was „Konvergenz“ - das Stichwort finde sich im Gesetzentwurf - bedeute. Die Politik müsse hier eine Antwort finden. Von kommunaler Seite her seien diesbezüglich Vorschläge gemacht worden.

Auf eine Frage von Abg. Klahn, ob seitens der Kommunen eine Gegenrechnung existiere, welche Belastungen ohne die Kita-Reform auf sie zugekommen wären und wie sich der Ausbau des Kinderbetreuungssystems auf die Kosten, die die Kommunen erwarteten, auswirke, antwortet Herr Bülow, dass die Kosten für den Ausbau bewusst ausgeblendet worden seien. Man sei davon ausgegangen, dass diese zusätzlich anfallen würden. Die Betrachtung gehe vom bestehenden Betreuungsangebot auf der Grundlage der Zahlen von 2018 aus, um zu beurteilen, wie sich das neue im Vergleich zum alten Finanzierungssystem auswirke. Dabei

sei die Schaffung zusätzlicher Gruppen und Ganztagsplätze ausgeklammert geblieben. Ob es früher oder später dazu komme, sei im Einzelfall nicht absehbar, sodass sich keine verlässliche Prognose treffen lasse. Wenn die Vergleichsbetrachtung zu dem Ergebnis komme, dass es zu keiner Entlastung komme, so spiele der Faktor, dass es noch zusätzliche Gruppen oder Plätze geben werde nicht hinein, sondern die Frage, wie das Finanzierungssystem auf das bestehende Angebot wirke.

Abg. Klahn merkt an, dass es einmal zu berechnen gelte, wie vielen Kommunen es gelinge, den Rechtsanspruch der Eltern zu erfüllen bzw. welcher Ausbau hierfür erforderlich sei. Sie gehe davon aus, dass ein stärkerer Ausbau aufgrund der steigenden Nachfrage zur Kostensteigerung führe. Abg. Klahn regt außerdem an, auszurechnen, welche Mehrbelastung der Eltern aus einer Umsetzung der Forderung, das Kinderbetreuungssystem zu gleichen Teilen von je einem Drittel vom Land, den Eltern und den Kommunen zu finanzieren, hervorginge, indem die Kommunen anders entlastet würden.

Herr Bülow antwortet, dass es keine Mehrbelastung der Eltern bei einer größeren Entlastung der Kommunen gäbe. Die Aussage habe zu keinem Zeitpunkt gelautet, dass die Eltern zu einem Drittel belastet werden müssten. Es bedürfe eines kommunalen Finanzierungsanteiles von einem Drittel; wie weit sich die anderen Akteure - Eltern, Land und Bund - die Kosten aufteilten, sei eine politische Entscheidung, die die Länder und der Bund zu treffen hätten. Von kommunaler Seite her ziele man nicht auf eine Mehrbelastung der Eltern ab, sondern darauf, dass sichergestellt werde, dass die Kommunen sich einen weiteren Ausbau leisten könnten.

Abg. von Kalben bezeichnet es als Blackbox, wie es sein könne, dass das Land den Beitrag pro Kind, an dem was in das Kita-System eingezahlt werde, verdopple, und fast alle Beteiligten der Meinung seien, dass die Situation sich nicht verbaessere. Sie habe Verständnis für die Ansicht, dass die Situation sich nicht genügend verbessere, da die Ausbauzahlen zunehmen, mehr Kinder betreut und mehr Betreuungsstunden angeboten werden müssten. Darüber sei man im Übrigen angesichts von Jahren, in denen von „aussterbenden Dörfern“ die Rede gewesen sei, sehr froh. Sie fragt, ob es den kommunalen Landesverbänden zu stark um die Themen Elternentlastung und Qualität gehe. Zusammenfassend sei die Frage, ob es ihnen insgesamt um ein Zuwenig gehe oder sie in der Tat von einer Belastung der Kommunen ausgingen und es besser wäre, die Reform sein zu lassen.

Herr Bülow fasst zusammen, dass es hier unterschiedliche Bewertungen gebe. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände verbessere sich sehr wohl Einiges. Gegenüber den drei Zielen, die beschrieben worden seien - Qualität, Elternentlastung und Entlastung der Kommunen -, komme der Gemeindetag zu dem Ergebnis, dass eine Qualitätsverbesserung insbesondere durch die zweite Fachkraft erreicht werde, da viele Standards, die bisher gar nicht oder nur untergesetzlich durch Finanzierungsanreize auf Kreisebene geregelt seien, nun gesetzlich geregelt werden sollten. Diesbezüglich sei das Ziel erreicht. Zu dieser Bewertung komme man auch in Bezug auf die Elternentlastung, obwohl in einigen Kommunen schon jetzt die Standards, die gesetzlich festgelegt werden sollten, erreicht und die Elternbeiträge soweit mit kommunalen Mitteln subventioniert würden, dass sich kein großer Unterschied ergebe. Dabei handle es sich jedoch nicht um den Regelfall. Im Zuge der Reform müssten sehr viele Eltern in Schleswig-Holstein im Ergebnis weniger Geld bezahlen.

Herr Bülow fügt hinzu, dass es ein Ausgangsproblem bilde, dass zu wenig Geld im System sei, doch sei man davon überzeugt, durch Veränderung bestimmter Stellschrauben bei der Mittelverteilung dafür sorgen könne, dass der negative Effekt, den man beschrieben habe, so gar nicht oder zumindest milder eintrete. Man habe verstanden, dass es nicht ohne weiteres möglich sei, immer mehr Geld in das System hineinzugeben. Stattdessen gehe es um die Frage, wie das Geld eingesetzt und verteilt werde. Für Verbesserungen an dieser Stelle habe man eine ganze Reihe konkreter Vorschläge gemacht. Er weist darauf hin, dass für die finanzielle Entlastung der Kommunen vom Gesamtblock zusätzlicher Mittel 13,5 % eingesetzt würden.

Abg. von Kalben fragt nach, ob seine Ausführungen zur Veränderung von Stellschrauben und der Verteilung der Mittel sich auch auf die Verteilung innerhalb der kommunalen Familie bezögen.

Herr Bülow verneint dies. Er beziehe sich auf die erste Verteilstufe vom Land auf die Kreise nach Pauschalsätzen pro Kind statt nach Gruppenfördersätzen und den sogenannten Wohngemeindeanteil, also die künstliche Trennung der gemeindlichen Rolle der Standortgemeinde und der Wohngemeinde. Der Wohngemeindeanteil habe neben dem großen Aufwand den Nachteil, dass er, was die Gemeinde beizutragen habe, von der tatsächlichen Kostensituation ablöse. Es gebe deutlich geringere Investitionsanreize vor Ort. Wenn eine Gemeinde es bisher

gemeinsam mit dem Träger geschafft habe, eine relativ kostengünstige Kinderbetreuung sicherzustellen, so wirke sich dies künftig für die Gemeinde nicht mehr positiv aus, weil sie nach dem landesweiten Durchschnitt nach voller Erreichung der Standards zu zahlen habe.

Herr Bülow fährt fort, wenn man die Gesamtbilanz öffne, wie die Reform bezogen auf die Gemeinde wirke, so habe es keine geringe Auswirkung, dass der kommunale Anteil an der Tagespflege von der Kreis- auf die Gemeindeebene verlagert werde. Hier sei die dritte Schraube angesiedelt, mit der ein erheblicher Effekt hinsichtlich der gemeindlichen Belastungssituation zu erreichen sei.

Herr Ziertmann ergänzt, dass die Zahlen, die auf Seiten des Sozialministeriums stünden, auch in dessen Verantwortung ermittelt worden seien. Daran habe man von kommunaler Seite aus nicht mitgewirkt. Es habe Aufklärungsgespräche und Versuche gegeben, Zahlen gemeinsam zu verifizieren, doch erst die Umsetzung der Reform werde erweisen, ob die erwarteten Entlastungseffekte tatsächlich erreicht würden. Er stelle die Zahlen des Sozialministeriums nicht in Frage, sondern weise lediglich darauf hin, dass derjenige, der die Zahlen veröffentliche, dafür verantwortlich sei.

Auf die Nachfrage der Abg. Midyatli, ob er denn die Zahlen des Ministeriums, die sich auf wenige Städte und Gemeinden bezögen, nicht bestätigen könne, antwortet Herr Ziertmann, dass er soweit nicht gehen wolle. Man verifiziere die Zahlen im Prozess. Berechnet habe sie das Sozialministerium und seitens der Kommunen würden sie geprüft.

Herr Ziertmann fasst zusammen, dass er in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Reform eventuell etwas anderer Auffassung als Herr Bülow sei, wenn es um die Frage der Finanzierung von zusätzlichen Qualitäten der Kommunen gehe. Hierin liege für den Städteverband Schleswig-Holstein eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Nehme man die Erfüllung von Rechtsansprüchen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr, liege im Bereich freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben immer noch ein Spielraum. Darin liege ein Grund, warum man mit dem Land hart darum ringe, dass die Finanzausstattung der Kommunen es zulasse, weiterhin freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Man sehe die kommunale Finanzausstattung an diesem Punkt gefährdet, sodass einige Kommunen gezwungen wären, den Konvergenzpfad zu beschreiten. Die Realpolitik werde allerdings dazu führen, im Rahmen des freiwilligen Selbstverwaltungsrechts einen für sich als richtig und zutreffenden Standard

kommunalpolitisch nicht wieder rückgängig zu machen, so Herr Ziertmann. Das Beispiel der Konsolidierungshilfekommunen erweise, dass diejenigen Konsolidierungshilfekommunen, die jetzt einen höheren als den vorgesehenen Standard hätten, vor der Frage stünden, ob dies zulässig sei. Sie hätten die Auskunft erhalten, dass ihnen ein höherer Standard als Konsolidierungsgemeinde erlaubt sei.

Herr Ziertmann betont, dass man auf eine Lage zusteure, in der die Ressourcen knapper würden. Bei gleichzeitig weiter dynamisch aufwachsenden Kosten gelte es, gemeinsam ein Spannungsfeld zu bewältigen. Man trete dafür ein, dass noch nicht ausreiche, was die Verhandlungen bisher ergeben hätten. Es gehe um eine politische Prioritätensetzung der Landespolitik durch Koalitionsverträge, durch die Erwartungen geweckt worden seien, die erfüllt werden müssten.

Herr Dr. Schulz führt aus, dass in der Übergangsphase das Ziel verfolgt werden sollte, auf das SQKM zuzusteuern, womit er aber nicht in Frage stellen wolle, dass etwas darüber hinaus getan werden könne und dies gelebte kommunale Selbstverwaltung sei. Dies gelte, so wie Herr Ziertmann es für den städtischen Bereich beschrieben habe auch für den kreislichen Bereich.

Abg. Baasch möchte wissen, ob die Städte, Kreise und Gemeinden mit eigenen Vorstellungen bezüglich der Frage von Inklusion in den Prozess der Kita-Reform hineingegangen seien, und inwiefern sie ihre Vorstellungen in den Diskussionsprozess eingebracht hätten. Im Reformprozess sei wenig im Sinne einer Weiterentwicklung der Inklusion vorgesehen. Abg. Baasch erkundigt sich nach der Zufriedenheit der Anzuhörenden mit diesem Stand der Dinge und ob von der kommunalen Seite her Veränderungen angestrebt würden.

Herr Bülow macht deutlich, man sei nicht mit einer eigenen konzeptionellen Vorstellung zur Inklusion in die Debatte hineingegangen. Es sei allseits zur Kenntnis genommen worden und man habe es unterstützt, dass der Reformprozess insgesamt so umfassend sei, dass eine Lösung für das Thema der Inklusion nicht abschließend gefunden werden könne. Die Reform habe nicht so überfrachtet werden dürfen, dass man Gefahr gelaufen hätte, sie nicht im gegebenen Zeitraum auf den Weg bringen zu können. Das Thema sei an sich im Gesetzentwurf, gerade auch nach der Kabinettsbefassung, als wichtig berücksichtigt worden, indem ein kla-

res, neues Konzept unter Bezugnahme auf die Reform der Eingliederungshilfe gefunden worden sei, wie weit die Betreuung von Kindern mit Behinderung als Regelbetreuungsfall betrachtet und finanziert werde. Hinzu komme die Zusatzleistung aus der Eingliederungshilfe. Es sei von einer deutlichen Fortentwicklung gegenüber der bisherigen Situation auszugehen.

Frau Marx vom Städteverband Schleswig-Holstein fügt hinzu, dass man es bedaure, dass die Chance mit dem Kita-Reformprozess eine grundsätzliche Verankerung des grundsätzlichen Inklusionsgedankens im Bereich der Kita vorzunehmen, nicht genutzt worden sei. Man sehe eine Weiterführung der bisherigen Integration von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht seien. Das Thema sei aufgenommen, aber nicht im Sinne von inklusiver Kita bearbeitet worden.

Als Städteverband habe man, so Frau Marx weiter, eigene Vorstellungen entwickelt. Zwar sei noch kein ausgefeiltes System einer inklusiven Kita vorgelegt worden, doch habe man bereits sehr früh, als es um personelle Standards, Gruppengrößen und Qualität gegangen sei, Anfang 2018 einen Vorschlag in den Reformprozess eingebracht. Ein Ansatz sei es beispielsweise, die Gruppen jeweils um eine halbe zusätzliche Kraft pro Gruppe für Multiprofessionalität und Diversität zu verstärken. Damit sei ein Ansatz als Diskussionsgrundlage eingebracht, und man hoffe, dass dieser aufgegriffen und die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Inklusive Kita“, das mittlerweile seit vier Jahren vom Land finanziert werde, aufgegriffen würden. Das Land habe zugesagt, sich im Rahmen der Evaluation verstärkt um das Thema zu kümmern. Dies unterstütze man sehr.

Herr Dr. Schulz verweist in Bezug auf das Thema Inklusion auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, [Umdruck 19/3036](#), Seite 6. Er stimmt Frau Marx zu, betont aber, dass man im Rahmen der Reform bereits richtige Schritte unternommen habe, indem Kinder mit Behinderung einerseits Kinderbetreuung als Regelleistung erfahren sollten und davon andererseits die Eingliederungshilfe als zusätzliche Förderung abgetrennt werde, sodass jeweils systemgerechte Lösungen entweder im System der Kinderbetreuung oder im System der Eingliederungshilfe gefunden werden könnten. Zur Frage eines Leerplatzes und der Finanzierung über die Eingliederungshilfe habe man eine Lösung gefunden. Zweifelslos gebe es weiterhin Bedarf nach Lösungen, doch sei fraglich, ob sie im Zuge dieser Reform zu finden seien.

Abg. Midyatli weist darauf hin, dass man beim Thema Inklusion davon ausgehe, dass ab dem nächsten Jahr für die Eltern inklusiv betreuter Kinder Gebühren anfielen. Sie wirft die Frage auf, inwieweit man sich Sorgen machen müsse, dass diese Eltern in der Folge Abstand davon nähmen, ihre Kinder in der Kita betreuen zu lassen. Sie fragt, ob bereits Bemühungen unternommen worden seien, die Eltern inklusiv betreuter Kinder über anstehende Veränderungen zu informieren.

Herr Dr. Reimann antwortet, dass die Frage berechtigt sei und man seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages schnell Gewissheit schaffen könne: Die Eltern von Kindern mit Behinderung unterlägen dem gewöhnlichen Gebührenrecht und profitierten somit von der Geschwisterermäßigung und der Sozialstaffelermäßigung. Reichten ihre Mittel nicht aus, um einen Kita-Platz zu finanzieren, übernehme der Kreis die Gebühren ganz oder teilweise. Die ergänzend zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe seien in der Regel, außer bei besonders wohlhabenden Familien, zuzahlungsfrei. Dies sei bereits bisher der Fall gewesen, und mit dem Bundesteilhabegesetz habe sich diesbezüglich eine zusätzliche Erleichterung ergeben. Niemand müsse befürchten, sich die Betreuung eines Kindes mit Behinderung nicht mehr leisten zu können.

Auf eine Frage der Abg. Midyatli, ob die Anzuhörenden dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimmen würden, antwortet Herr Ziertmann, dass er als Vertreter eines Hilfsorgans der Exekutive Respekt vor dem Parlament habe. Man habe von dem Recht, Stellung zu nehmen, Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme im Gesetzentwurf werde der Städteverband Schleswig-Holstein voll zustimmen. - Herr Bülow schließt sich dem an. Man habe zahlreiche konkrete, konstruktive Verbesserungsvorschläge gemacht, halte eine Änderung des Gesetzentwurfes also für notwendig und gehe davon aus, dass die Anhörung und das weitere Landtagsverfahren dazu dienen würden festzustellen, welche Änderungen notwendig seien. Man hoffe sehr, dass es entsprechende Änderungen geben werde und appelliere dringend an die Abgeordneten, die Sorgen und Vorschläge, die geäußert worden seien, ernst zu nehmen.

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.

Michael Selck, stellvertretender Vorsitzender, Gesa Kitschke, Markus Potten

[Umdruck 19/3062](#)

Herr Selck, stellvertretender Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, trägt die Kernpunkte der Stellungnahme der LAG, [Umdruck 19/3062](#), vor. Darüber hinaus macht er deutlich, der Schritt, die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein zu reformieren, sei längst überfällig. Die LAG stelle infrage, dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel der Stärkung der Qualität im Kinderbetreuungssystem zu erreichen sei. Die Haushaltsvorgaben, die vermeintlich bestünden, und die Regelung der Finanzströme hätten die bisherige Diskussion dominiert und inhaltlich begrenzt. Vom Effekt einer Stärkung des Systems könne nicht ausgegangen werden, solange die Messgrundlage fehle. Es sei versäumt worden, zu Beginn der Reform eine Bestandsaufnahme zur Qualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen durchzuführen. Darin liege ein Geburtsfehler des Reformprozesses, durch den das Ministerium sich um mögliche Erfolge bringe.

Ungeachtet dessen, dass eine Analyse der Ausgangslage fehle, genüge der gesunde Menschenverstand, um zu erkennen, dass die vorgeschriebenen Qualitäten noch lange keine frühkindliche Bildung ermöglichten. So reichten beispielsweise die Verfügungszeiten pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter von je rund 1,6 Stunden pro Woche für das geforderte Aufgabenspektrum nicht aus. Ebenso verhalte es sich mit dem Gesetzentwurf in Bezug auf die Leitungsfreistellung.

Bezüglich der Forderung, dass Kommunen dort, wo bereits bessere als die vorgesehenen Mindestqualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen bestünden, diese weiter finanzieren sollten, seien die Träger auf den guten Willen der Kommunen angewiesen. Es gebe an dieser Stelle keine rechtliche Absicherung. Falls eine Kommune es vorsehe, könne sie nur noch die Mindeststandards bezahlen. Man gehe derzeit davon aus, eine Einigung mit den Kommunen erzielen zu können, doch sei hier keine Verbesserung durch den Reformprozess hier erkennbar.

Man würdige es, dass das Sozialministerium von Anfang an den Mut besessen habe, alle Akteure wie die Eltern, die Träger, und die kommunalen Landesverbände in den Reformprozess einzubeziehen. Eine fachliche Diskussion über die Ausgestaltung frühkindlicher Bildung

in Schleswig-Holstein sei jedoch mit dem Hinweis auf Haushaltsvorgaben im Keim erstickt worden. Es sei noch ein weiter Weg dahin, dass das Gesetz den Namen „Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“ verdiene.

Um zu gewährleisten, dass auf der Grundlage des Gesetzentwurfes zu einer verbindlichen Weiterentwicklung der Qualität komme, stelle man zwei Forderungen: erstens die Einrichtung eines Gremiums, in dem Fachpersonal und Expertinnen und Experten basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen die erforderlichen Maßnahmen und Voraussetzungen einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung für Schleswig-Holstein entwickelten und daraus die notwendigen quantitativen Werte ableiteten, die die Basis für die Weiterentwicklung des Kita-Reformgesetzes und insbesondere des SQKM bilden sollten. Die zweite Forderung laute, dass ein externes, unabhängiges Gremium die im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation durchführe, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dem Wohl der Kinder dienen.

Herr Potten von der LAG fügt hinzu, mit dem Gesetzesvorhaben habe man seitens der Landesregierung ein großes Projekt begonnen, dass die Verbände von Anfang an durch die Teilnahme an vielen Sitzungen und fachliche Vorschläge unterstützt hätten. Er schließt sich Herrn Selck darin an, dass dies lediglich das Fundament sein könne, auf dem weiter aufgebaut werden müsse. Beispielsweise hinsichtlich baulicher Standards sei es wichtig, Mindestvorgaben gesetzlich vorzuschreiben, die noch ausgebaut werden könnten. Es sei aber nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass höhere Qualitätsstandards aufrechterhalten würden. Darin liege für die Organisation der Trägerverbände ein bedeutendes Warnsignal. In den Einrichtungen sei man besorgt, dass keine qualitative Verbesserung, wie sie in Aussicht gestellt worden sei, eintreten werde oder bessere Qualitätsstandards sogar abgesenkt würden. Dies sei nicht hinnehmbar.

Herr Potten betont, dass es gut sei, dass der Gesetzentwurf einen Erprobungszeitraum vorsehe, in dem Zeit bleibe nachzujustieren. Nach der Evaluation müssten mögliche Schwachstellen der künftigen gesetzlichen Regelung behoben werden, sodass in den Kinderbetreuungseinrichtungen Erziehung und Bildung stattfinden und es zur finanziellen Entlastung der Eltern kommen könne.

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Michael Selck, Geschäftsführer

[Umdruck 19/3063](#)

Herr Selck trägt als Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V. den Inhalt der Stellungnahme 19/3063 vor.

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

Kerstin Olschowsky

[Umdruck 19/3069](#)

Frau Olschowsky stützt sich für die Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes auf eine Präsentation, [Umdruck 19/3069](#). Zu Beginn unterstreicht sie, dass im PARITÄTISCHEN aktuell etwa 290 Kindertagesstätten versammelt seien, von denen viele im ein- und zweigruppigen Bereich mit Hilfe von Elterninitiativen bestünden. Der Reform- und Beteiligungsprozess sei mit zahlreichen Arbeits- und Gesprächsformaten gut aufgesetzt gewesen. Dass es darüber zu unterschiedlichen Positionen komme, müssten alle Beteiligten aushalten. Während man den Prozess des Setzens landesweit einheitlicher Qualitätsstandards insgesamt begrüße, müsse klar sein, dass es sich um Mindeststandards halte. Das Problem, das Standards absänken, wenn der Status Quo über den zukünftig gesetzlich definierten Mindeststandards liege, sei nicht von der Hand zu weisen.

Bezüglich der Umsetzung der Reform, die nun beginne, stellt Frau Olschowsky fest, dass es weiterhin Bedarf nach einer Begleitung durch die Landesregierung und viele kleinteilige, operative Fragen geben werde. Um diese zentral zu beantworten, werde es Gremien geben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation müsse zwingend von externer Stelle erfolgen.

Zu den einzelnen Parametern des SQKMs, die zu klären seien, gehörten die Fragen, wo die Hauswirtschaft angesiedelt sei, ob sich die Sachkostenpauschale analog der KGSt-Berechnung anstellen lasse - wovon man nicht ausgehe -, und wie es sich mit Investitionen verhalte. Die Unsicherheit im Hinblick auf das Thema Investitionen könne zu einer Hemmung des Kita-

Ausbaus führen. Weitere Fragen stellten sich in Bezug auf die Themen Fachberatung und Qualitätsmanagement sowie Miet- und Sachkosten.

Zur Inklusion merkt Frau Olschowsky an, sie werde nicht müde zu sagen, dass eine große Chance darin gelegen habe, das Kinderbetreuungssystem inklusiv auszugestalten. Man habe zwar verstanden, warum es dazu nicht gekommen sei, halte es allerdings für fachlich falsch. Wünschenswert sei, dass heilpädagogische Kompetenz als Regelangebot im Team, barrierefreie Zugänge und insgesamt ein selbstverständlicher Zugang aller Kinder zu den Angeboten ermöglicht worden wären. Für die Zeit nach der Übergangsphase wünsche sich der PARITÄTISCHE klar, dass Einrichtungen und Gruppen so geschaffen würden, dass alle Kinder unabhängig von einem oder mehreren Merkmalen selbstverständlich teilhaben könnten. Es könne nicht nur darum gehen, die Unterstützung Einzelner bei der Einbindung in die vorhandenen Strukturen zu organisieren.

Das Thema Verfügungszeiten habe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stark mobilisiert. Daran werde sich in Zukunft die Akzeptanz gut messen lassen. Es bestehe dringender Nachbesserungsbedarf. In der Regel arbeiteten Teilzeitkräfte in den Einrichtungen, sodass sich bis zu drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fünf Wochenstunden für alle anfallenden Aufgaben teilen müssten. Hierzu lägen seitens der LAG Zahlen vor.

Bezüglich Naturgruppen enthalte der Gesetzentwurf eine Formulierung, deren Absolutheit man zu überdenken bitte, weil es im Land gute Beispiele dafür gebe, dass Standards und Rahmenseetzungen für die Bedürfnisse der Zielgruppe gut gesetzt worden seien. Wiewohl es an einigen Modellen berechnete Kritik gebe, gebe es auch Beispiele vorbildlicher Naturgruppen im Land.

Dass die Kita-Träger keine Eigenanteile mehr für die Erbringung der Standardqualität leisten müssten, sei perspektivisch richtig. Nach der Deckelung des Elterneigenanteils dürfe es nicht sein, dass, wo dieser durch die Reform absinke, der wegfallende Beitrag dem Eigenanteil der Träger zugeschlagen werde. Insbesondere viele kleine Einrichtungen könnten dies nicht auf sich nehmen.

Abschließend weist Frau Olschowsky darauf hin, dass ein hoher Kommunikationsaufwand vor Ort für die einzelnen Träger und Kommunen zu erwarten sei, da es noch viele Fragen und

Unsicherheiten gebe. Man begegne dem bereits seit einiger Zeit und werde dies auch in nächster Zeit tun und insofern mitwirken. Das neue Gesetz müsse sich an klaren fachlichen, an der Qualität orientierten Positionen messen lassen. Dies erwarteten die Eltern mit ihren Kindern und vor allem auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen von allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten.

* * *

Abg. von Kalben äußert sie unterstütze es, dass das Parlament eine Lösung zum Thema Naturgruppen finde, die praktikabler sei. Es handle sich um ein schwieriges Thema, da eventuell derzeit einiges akzeptiert werde, obwohl es bereits nach jetziger Gesetzeslage nicht erlaubt wäre. Daneben sei zu beachten, was die Heimaufsicht vorschreibe. Allgemein herrsche der Wunsch vor, dass möglichst viele Kinder glücklich im Wald betreut würden. Man werde nach Möglichkeiten suchen, diese Aspekte miteinander zu vereinbaren.

Abg. von Kalben fährt fort, sie teile die Position, dass es innerhalb der nächsten Jahre eine Verbesserung im Bereich der Inklusion geben müsse. Es sei sehr bedauerlich, dass zu diesem Thema so wenig umgesetzt worden sei, doch sähen die regierungstragenden Fraktionen die Möglichkeiten der Reform aufgrund finanzieller und personeller Kapazitäten zurzeit begrenzt.

Abg. Von Kalben bittet Herrn Selck, seine Bemerkung einzuordnen, dass Träger nicht mehr in der Situation sein sollten, Elternbeiträge zu erheben. Sie sei davon ausgegangen, dass gerade die Problematik, wenn es um die Erstattung hinsichtlich Sozialstaffelbeiträgen gehe, nicht mehr bei den Trägern liege. - Herr Selck antwortet, dass man zur Zeit Elternbeiträge einziehe und für das Inkasso zuständig sei. Dies kritisiere man schon sehr lange, weil es die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtungen und Eltern gefährde. Man erwarte hier eine Änderung.

Abg. von Kalben geht darauf ein, die Idee der Reform sei es von Anfang an gewesen, einen Durchschnitt übers Land zu bilden und anschließend zusätzlich 80 Millionen €, die im Koalitionsvertrag dafür vorgesehen seien, für die Qualität im Kita-System zu verwenden. Die Ermittlung des Durchschnitts habe offensichtlich zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt; man müsse genau hinsehen, wer welche Zahlen liefere und wie sie aufbereitet seien. Hierin liege eine Anforderung an die externe Evaluation. Sie bedankt sich für die Erhebung, die seitens

der LAG durchgeführt worden sei und zu anderen Durchschnittszeiten geführt habe, als sie zuvor von kommunaler Seite genannt worden seien. Man werde darüber nachdenken, auf welcher Grundlage weiter zu rechnen sei. Klar sei, dass die Qualität gegenüber dem bisherigen Durchschnitt steigen müsse. Sie merkt an, dass sei durchgeklungen, es sei keine qualitative Verbesserung merklich. Diese Einschätzung passe nicht mit Rückmeldungen, beispielsweise aus dem Kreis Pinneberg, zusammen, wonach durch das künftige Kita-Reformgesetz deutlich mehr Fachkräfte eingestellt werden müssten.

Herr Selck meint zur Frage, ob der Durchschnitt plausibel sei, habe man unterschiedliche Auffassungen. Das durch die Erhöhung von 1,5 auf 2,0 Fachkraftstellen eine Verbesserung im Bereich der Elementargruppen erreicht werde, sei Konsens. Wenn ein Kreis wie Pinneberg mitteile, er benötige 400 neue Erzieherinnen und Erzieher, habe dies unterschiedliche Ursachen, die nicht nur in der Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, sondern ebenso aufgrund einer hohen Fluktuation im Arbeitsfeld, etwa durch demografische Veränderungen, begründet seien.

In Bezug auf § 26 des Gesetzentwurfes merkt Frau von Kalben an, dass es heiße der Einrichtungsträger habe das Tätigsein der Fachkräfte „auf geeignete Weise täglich“ festzuhalten, was für sie bedeute, dass eine Anwesenheitsliste geführt werde, wer anwesend, wer krank oder wer zur Fortbildung sei. Sie möchte wissen, ob es sich bei dieser Formulierung um diejenige handle, die für kompliziert gehalten werde und bittet um die Formulierung eines Änderungswunsches.

Herr Selck führt aus, dass er aus der Erfahrung heraus, in den 2000er-Jahren in der Altenpflege gearbeitet zu haben, vor einem MDK für Kitas und endlosen Listen warne. Qualität lasse sich in Einrichtungen nicht hineinkontrollieren, sondern es gehöre Vertrauen dazu. Anlassbezogen seien Kontrollen in Ordnung, doch werde kein seriöser Träger in Schleswig-Holstein die Fachkraft-Kind-Relation freiwillig unterschreiten.

Minister Dr. Garg meldet sich zu Wort, er wolle auf die Begründung in § 26 Absatz 2 des Gesetzentwurfs hinweisen. Er selbst habe genau diesen Punkt in einer AWO-Kita mit der Kitaleitung diskutiert, die zu seiner Überraschung dargelegt habe, man sei hier durch eine dänische Software bereits viel weiter, über welche die sich alle morgens mit einem Klick eintrügen, so dass direkt einsehbar sei, welche Kollegin oder welcher Kollege an welchem Tag in welcher

Gruppe sei. Es sei definitiv weder geplant noch gewollt, dass Kita-Leitungen mit stundenlangem Dokumentationsaufwand festhalten müssten, wer mit welchem Kind was gespielt habe. Es gehe lediglich um den Nachweis, wer an welchem Tag in der Kita gearbeitet habe, damit es nicht zu Kontrollen komme. Selbst diejenigen, die noch nicht über digitale Möglichkeiten zur Dokumentation verfügten, hätten ihm signalisiert, dass es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit handle, da Krankheitstage schließlich bereits festgehalten würden.

Herr Selck entgegnet, dass man § 26 Absatz 2 des Gesetzentwurfes selbstverständlich gelesen habe. Selbstverständlich gebe es bereits eine Dokumentation in den Einrichtungen. Jedoch werde, so sei sein Kenntnisstand, auf kommunaler Ebene bereits mit Checklisten experimentiert, um den § 26 auszufüllen. Man bitte an dem Punkt um die notwendige Sensibilität dafür, dass eine bestimmte Art der Dokumentationspflicht für Einrichtungen im Bereich der Kinderbetreuung keinen Sinn ergebe.

Frau Olschowsky vom PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband ergänzt, die Brisanz hinsichtlich einer Dokumentationspflicht ergebe sich für die Verbände und bei den Trägern vor Ort, weil das Thema „Sanktionen und Rückforderungen“ im Raum stehe. Damit habe es eine besondere Bewandnis auf sich, da Sanktionen und Rückforderungen auf einem Nachweis beruhen müssten, für den die Dokumentation eine Rolle spiele. Es gehe um die Art der Umsetzung vor Ort in den Kommunen und darum, dass es eventuell Empfehlungen seitens des Landes brauche, damit die Umsetzung so erfolge, wie es gedacht sei.

Abg. Midyatli fragt in Bezug auf die Qualität der Kinderbetreuung vor Ort, ob es Standortkommunen gebe, die bereits angekündigt hätten, Verträge aufzukündigen.

Herr Selck bejaht: Es gebe Kommunen, die bereits mit dem Hinweis auf das neue Kita-Reformgesetz Trägerverträge gekündigt hätten. Dies sei nicht flächendeckend der Fall, doch gebe es beispielsweise auch Gemeinden, die angesichts der Kita-Reform im Fall von Erbbaupachtverträgen ihren Bedarf angekündigt und zum Teil bereits durchgesetzt hätten, indem sie in der Sorge, sich schlechter zu stellen, wenn sie keinen Erbbaupachtzinssatz erhöhen, von einem Wert von null auf einen Wert x gegangen seien.

Abg. Midyatli stellt hinsichtlich des Fachkraft-Kind-Schlüssels fest, dass es bereits jetzt Kreise gebe, die nur Erzieherinnen und Erzieher einstellten, weil sie einen höheren Standard erreichen wollten. Der Kreis Pinneberg stelle wiederum mit dem Hinweis, man finde keine sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten - SPA - mehr, nur noch Erzieherinnen und Erzieher ein. Sie gehe davon aus, dass die Differenz bei der Bezahlung von Erzieherinnen und Erziehern gegenüber dem geringeren Verdienst einer oder eines SPA von den Standortgemeinden zu tragen wäre.

Frau Kitschke von der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände bestätigt, dass vielerorts die zweite Fachkraftstelle von einer Erzieherin oder einem Erzieher besetzt werde, weil eine oder ein SPA sich entweder nicht finde oder die Kommunen die höhere Qualität bereits finanzierten. Zukünftig müsse sich diese Leistung entweder in den SQKM-Pauschalen wiederfinden oder als weitere Leistung der Kommunen. Dass die Kommunen bereit seien, diese Leistung weiter zu erbringen, sei fraglich. In den Berechnungstools für die SQKM-Pauschale finde sich das Problem nicht berücksichtigt; dort werde mit der Vergütung einer Erzieherin oder eines Erziehers und einer beziehungsweise einer SPA gerechnet.

Abg. Heinemann möchte wissen, ob die Verfügungszeiten von fünf Stunden pro Woche angesichts notwendiger Praxisanteile in der Ausbildung zum Erzieher beziehungsweise zur Erzieherin den Zeitaufwand für die Ausbildung von Fachkräften beinhalteten und wie sich dies gegebenenfalls auf die Qualität der Ausbildung und die praktische Arbeit insgesamt auswirke.

Herr Potten erläutert, die Ausbildung sei bei den Verfügungszeiten momentan nicht berücksichtigt. In den Einrichtungen würden junge Kolleginnen und Kollegen im Rahmen von Praktikumszeiten angeleitet. Diese Zeitanteile müsse man sich „zusammenklauben“. Um dem Fachkräftemangel und -bedarf in Schleswig-Holstein im Bereich der Kinderbetreuung zu begegnen, müsse man an dieser Stelle noch einmal genau hinsehen. Wenn die Kindertageseinrichtungen auf neue Ausbildungskonzepte dahingehend reagieren müssten, dass sie vermehrt zum Ausbildungsbetrieben würden, seien hierfür auch Vorkehrungen zeitlicher Art zu treffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten entsprechend qualifiziert werden und Zeitanteile zur Umsetzung erhalten. Schleswig-Holstein sammle in dieser Hinsicht derzeit Erfahrungen mit der praxisintegrierten Ausbildung - PIA. Das derlei ohne zusätzliche Zeitanteile statfinde, könne von den Einrichtungen nicht erwartet werden. Auch dies sei als klarer Hinweis darauf zu verstehen, dass die Verfügungszeiten erhöht werden müssten.

Abg. von Kalben versichert, man unterstütze die Forderung nach der Ausweitung von Verfügungszeiten ausdrücklich und müsse eventuell auch weiter über die Leitungsfreistellung sprechen.

Abg. Rathje-Hoffmann fragt zum Thema Leitungsfreistellung, was die LAG der Freien Wohlfahrtsverbände bezüglich der Statistik, die sie den Abgeordneten habe zukommen lassen, im weiteren Verlauf ab der fünften Gruppe für erforderlich halte. Die Statistik sage aus, dass 29 % aller Einrichtungen solche mit sechs oder mehr Gruppen seien ([Umdruck 19/3062](#)).

Herr Selck erläutert, dass die Ursprungsforderung zehn Stunden pro Gruppe Leitungsfreistellung laute. Man habe sich seitdem auf 7,8 Stunden pro Gruppe geeinigt, erwarte aber, dass ab der sechsten Gruppe ebenfalls 7,8 Stunden zur Verfügung stünden, da von Synergieeffekten nicht auszugehen sei. Durch mehr Gruppen fielen neue Aufgaben an, weil das System einer Einrichtung insgesamt komplexer werde. Letztlich könne man sich inhaltlich fragen, wie groß eine Kita überhaupt sein dürfe, doch werde die Diskussion, die Anzahl von Gruppen, die Kitas zu erlauben sei, angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden Herausforderungen vermutlich nicht begrenzt werden.

Abg. Midyatli wendet sich an Frau Olschowsky mit der Feststellung, dass viele erstklassig Kita-Plätze in Schleswig-Holstein geschaffen worden seien. Dabei habe es viel Unterstützung seitens der kommunalen Landesverbände gegeben. Gleichzeitig seien viele Kitas älteren Jahrgangs. Gerade auch bei den Elterninitiativen bestehe im Land ein hoher Sanierungsbedarf. Sie möchte wissen, inwiefern Gespräche diesbezüglich stattgefunden hätten, und ob sich im Falle hoher Sanierungskosten etwas am Trägeranteil oder der Deckelung der Elternbeiträge ändern könnte. Sie könne sich nicht erklären, warum im Gesetzentwurf der Passus zu den Eigenanteilen der Träger, der gegen null habe abgesenkt werden sollen, entfallen sei.

Frau Olschowsky antwortet, das Thema Investitionen führe sie schnell zu den SQKM-Pauschalen, weil tatsächlich noch nicht ganz klar sei, was alles in den Pauschalen enthalten sei. Darüber werde seit Monaten diskutiert. Voraussichtlich werde erst im Zuge der Evaluation genau auszurechnen sein, was die Kita-Finanzierung bisher ausmache und wie es in Zukunft mit den Pauschalen aussehen werde. Man vertrete die Auffassung, so Frau Olschowsky, dass die Pauschalen für Investitionen nicht ausreichten. Der PARITÄTISCHE habe selbst Einrichtungen in Ostholstein, in denen ein geplanter Krippenausbau derzeit aufgrund der Unsicherheit

vor Ort gestoppt sei. Allseits werde die Notwendigkeit zum Ausbau gesehen, doch herrsche eine große Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Finanzierung.

In Bezug auf den Eigenteil ergänzt Frau Olschowsky, dass gestern Abend ausführlich über Ergänzungsvorschläge gesprochen worden sei. Sie gehe davon aus, dass das Ministerium Entsprechendes einbringen werde. Eine Klarstellung und Konkretisierung, damit der von ihr beschriebene Kommunikationsaufwand, der ohnehin an vielen Stellen entstehen werde, an diesem Punkt vermieden werden könne, würde man sehr begrüßen.

Abg. von Kalben äußert, man werde sich im Parlament dafür einsetzen, dass es eine Ergänzung bei den Eigenanteilen geben werde.

Abg. Klahn versichert, sie könne die Sorge der Anzuhörenden bezüglich eines hohen Kommunikationsaufwandes vor Ort, um vorhandene Standards zu erhalten, verstehen. Die kommunalen Landesverbände hätten sich gewünscht, dass höhere Qualitätsstandards jeweils bezahlt würden, was sich aber nicht umsetzen lasse. Deshalb habe man erstmals Mindeststandards definiert, die besser seien, als es bis vor kurzem in vielen Einrichtungen gewesen sei.

Herr Selck habe geäußert, dass ihm eine Ausgangsanalyse zu Vor-Ort- Standards fehle. Der AWO-Landesverband betreibe selbst viele Einrichtungen und sollte in der Lage sein, so Abg. Klahn, die dort herrschenden Standards zu benennen. Die Standards anderer, beispielsweise kirchlicher Träger müssten sich ebenso schnell herausfinden lassen.

Abg. Klahn fragt bezüglich der Kritik an der Pauschale des SQKM, inwiefern der Wunsch bestehe, sehr genau zu bestimmen, welche Beträge wofür angesetzt werden sollten. Sie gehe davon aus, dass entsprechende Vorgaben eine starke Einschränkung bedeuteten, wie mit der Pauschale umgegangen werden dürfe. - Herr Potten erwidert, dass es bitte keine kleinteiligen Vorgaben geben sollte, wofür die Pauschalen im Einzelnen einzusetzen seien. Es sei gut, dass die jeweiligen Positionen untereinander deckungsfähig seien.

Herr Selck betont, man halte das SQKM als solches für richtig. Entscheidend sei, dass die Parameter stimmten. Es sei richtig, dass es eine Evaluationsphase gebe, weil schließlich die Verbände mit der Pauschale auskommen beziehungsweise erklären müssten, wenn sie nicht

damit auskämen. Fragen ergäben sich beispielsweise im Bereich Hauswirtschaft oder im Bereich der Pacht. Einige Gemeinden forderten zurzeit vom Träger keine Pacht ein, andere nähmen Pacht in sechsstelliger Höhe. Es sei fraglich, wie dies in einer Pauschale abzubilden sei, wenn das Land nicht regulierend eingreife. Auch das Thema Investitionen sei ein drängendes, weil die Träger zurzeit ein verzögertes Verhalten der Kommunen beim Ausbau erlebten. Es bestehe Verunsicherung, und bereits begonnene Projekte, die schon längst laufen könnten, würden teilweise verzögert.

Abg. von Kalben stimmt zu, dass das Thema Investitionen ein großes Problem darstelle, wengleich Verzögerungen vor Ort oftmals mit anderen Faktoren, etwa fehlenden Flächen oder Fachkräften, zusammenhingen. Sie sei ebenfalls der Meinung, dass die Pauschalen in allen Bereichen des SQKM höher sein sollten, doch erfahre das Thema Investitionen mit dem SQKM immerhin eine Verstetigung. Sie habe vor einiger Zeit einen Träger besucht, der das SQKM begrüße und für ausreichend befunden, weil die Pauschalen klar geregelt seien, wohingegen es zuvor keine spezielle Investitionspauschale gegeben habe. Sie gehe davon aus, dass die bisherige Praxis, Förderprogramme aufzulegen, um Investitionsanreize zu setzen, auch in Zukunft nötig, aber von der Haushaltslage abhängig sein werde.

Herr Potten bekräftigt, dass es sicherlich gut und notwendig sei, dass das Thema Investitionen ein Stück weit systematisiert werde. In der Tat erwiesen die Ansätze sich als nicht ausreichend, um dem Ausbau von Kita-Plätzen in Schleswig-Holstein Vorschub zu leisten. Herr Potten pflichtet Herrn Selck bei, dass man seitens der Träger erlebe, dass einige Projekte sich mit der nahenden Kita-Reform als „Rohrkrepieler“ entwickelten, weil das Gesetzgebungsverfahren beispielsweise hinsichtlich neuer baulicher Vorgaben abgewartet werde. Er halte dies für sehr gefährlich, da erstens gesetzliche Normen sich auf bauliche Regelungen nicht über Gebühr auswirkten. Zweitens gehe es um Kita-Plätze, die auf einem Rechtsanspruch beruhten und sich bei Neuprojektierungen nicht kurzfristig realisieren ließen, sondern eines weitaus längeren Vorlaufs als eines halben Jahres bedürften.

Angesichts von Wartelisten auf Kita-Plätze, die in Kommunen geführt würden, halte er es für gefährlich, so Herr Potten weiter, wenn der Ausbau zu einem Stopp komme. Es sei ganz klar der kommunale Bereich, der eine „Vollbremsung“ einlege, indem er auf die Verbände als Träger mit Begründungen zugehe, warum Projekte, mit deren Umsetzung begonnen werden

könnte, nicht durchgeführt würden. Man könne von mindestens einem halben bis einem drei-viertel Jahr Verzögerung dieser Projekte ausgehen, weil alle erst einmal abwarten wollten, was in dem neuen Gesetz stehe.

Frau Olschowsky geht davon aus, dass das System der Pauschalen insgesamt gut sei, doch werde sich in der Evaluationsphase zeigen, wie es um deren Auskömmlichkeit bestellt sei. Dann müsse es Nachsteuerungsmöglichkeiten geben. Eine Pauschale sei nur dann gut, wenn sie insgesamt ausreichend bemessen sei. Die Bedürfnisse der verschiedenen Träger könnten sehr unterschiedlich sein, je nachdem ob es Pachten oder Sonderbauten gebe oder Ähnliches.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, wirft ein, man werde diesen Punkt angesichts der vor Ort tatsächlich sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen mit in die weitere Diskussion nehmen.

Abg. Midyatli merkt an, dass man, da die Evaluationsphase weit ausgedehnt und dies allseits begrüßt werde, davon ausgehe, dass laufend nachgesteuert werde, sobald Fehlentwicklungen erkannt würden. Würde andernfalls erst nach vier Jahren festgestellt, dass die Gruppenpauschalen nicht ausreichten, dürfe es nicht sein, dass die Kommunen dennoch dabei blieben. Sie wundere sich, dass schon die Diskussion über ein Kita-Reformgesetz dazu führe, dass keine neuen Kita-Plätze mehr geschaffen würden.

Abg. Midyatli merkt in Bezug auf die Sachkostenpauschalen an, es gebe seitens der Eltern die Befürchtung, dass, wenn die Mittel im Bereich des Hauswirtschaftsbereichs nicht ausreichten, die Verpflegungsbeiträge einen Hebel darstellen könnten, über den sie zusätzlich zur Finanzierung herangezogen würden. Sie erkundigt sich, ob die Sorge berechtigt sei.

Frau Kitschke stellt fest, der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Verpflegungskosten von den Eltern zu tragen seien. Was die Verpflegungskosten seien, sei noch offengelassen. Es werde derzeit in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt, inwiefern die Kosten für den Koch oder die Köchin vor Ort, die Hauswirtschaftskräfte, Strom, Wasser und Ähnliches hineingerechnet würden und inwiefern die Kosten zu 100 % auf die Eltern umgelegt würden oder ob sie sich nur aus den eingekauften Lebensmitteln zusammensetzten. Die Elternbeiträge fielen dadurch sehr unterschiedlich aus. Derzeit bezahlten in der Regel die Kommunen die Personalkosten

für den Koch oder die Köchin. Es sei fraglich, ob die SQKM-Pauschale für solche Personalkosten ausreiche oder ob die Kosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden müssten und die Elternbeiträge für Verpflegung ansteigen würden.

Der Vorsitzende bittet darum, falls den Anzuhörenden in dieser Hinsicht konkrete Beispiele bekannt seien, diese im Nachgang zur Anhörung mitzuteilen, damit der Ausschuss sich ein Bild von der Situation machen könne.

Frau Olschowsky merkt zur Evaluationsphase an, dass es ab dem kommenden Jahr sogenannte Vergleichsrechnungen geben solle. Während zunächst alles weiterlaufen solle wie bisher, werde es Rechnungen zu den zukünftigen Pauschalen geben. Hier müssten fachlich versierte Betriebswirtschaftlerinnen und Wirtschaftler, aber auch Pädagoginnen und Pädagogen auf Seiten der Verwaltung und auf Seiten der freien Träger damit befasst werden, sich die Entwicklung anzuschauen. Sie gehe davon aus, dass es eine Weile dauern werde, bis die Rechnungen feststünden, doch wünsche man es sich so, wie Abg. Midyatli es ausgedrückt habe: dass es Nachsteuerungsoptionen gebe.

Forum Sozial e.V.

Anja Holthusen, Geschäftsführerin

Frau Holthusen, Geschäftsführerin des Forums Sozial, trägt vor, sie spreche für einen Dachverband von zurzeit etwa 50 Kitas mit etwa 2.300 Plätzen. Es handele sich um Kindertageseinrichtungen wie Waldorfeinrichtungen, Montessori-Kindergärten, Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen, Kitas, die mit Schulen in freier Trägerschaft verbunden seien und ein durchgehendes Bildungskonzept anböten, aber auch solche mit offenen Konzepten wie die WABE-Kitas. Man vertrete sehr viele kleine, eingruppige Elterninitiativen, aber auch große, mehrgruppige Einrichtungen, Natur- und Waldkindergärten und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden, die ebenfalls Fachberatung in Anspruch nähmen.

Man begrüße den Gesetzentwurf grundsätzlich, da dadurch eine Neustrukturierung des Finanzierungssystems und eine standardisierte Kita-Qualität gewährleistet werden sollten. Man begrüße auch den Übergangszeitraum von vier Jahren ausdrücklich, in welchem Regelungen evaluiert und nachgesteuert werden könnten. Dies halte man für notwendig, weil bei Kitas eine große Bandbreite hinsichtlich Konzepten, Finanzierungsmöglichkeiten und Veränderungsmöglichkeiten bestehe.

Frau Holthusen fasst zusammen, sie wolle im Folgenden die Themen Inklusion und Integration, Fachkräftebedarf und -mangel, Investitionskosten und Rückzahlung von Fördermitteln ansprechen. Zum Thema Waldkindergärten beziehe sie sich auf die Stellungnahme, die Frau Schulte Ostermann, die Mitglied im Forum Sozial sei, im Rahmen der Anhörung abgeben werde.

Zum Thema Inklusion und Integration begrüße man es, dass ein eigenständiger, alters- und entwicklungspezifischer Bildungs- und Erziehungsauftrag auch für Kinder mit Behinderung als Aufgabe gesetzlich festgeschrieben werde. Man begrüße, dass der Jugendhilfeträger verbunden mit dieser Aufgabe und der neuen Kindererziehungsstruktur sich grundsätzlich für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Tagespflegeeinrichtungen für zuständig erkläre. Damit sei ein erster, sehr wichtiger Schritt im Hinblick auf eine inklusive Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen vollzogen.

Dennoch sei festzustellen, dass der Gesetzentwurf kein Konzept für eine zukunftsweisende inklusive Kita enthalte. Das Angebot der heilpädagogischen Kleingruppe, der integrativen Kindergruppe und der Einzelintegration, das seit über 25 Jahren bestehe, werde fortgeschrieben. In § 5 des Gesetzentwurfs werde die heilpädagogische Kleingruppe als mögliches Förderangebot genannt, „wenn die Förderung des Kindes in einer ... Kindertageseinrichtung ... aufgrund seines heilpädagogischen Bedarfs nicht möglich ist“. Damit werde dem Jugendhilfeträger die Möglichkeit eröffnet, Kindern mit Behinderung den Zugang in das Regelangebot der Kindertageseinrichtungen zu verwehren. Folgerichtig gebe es im Gesetzentwurf keine weiteren Aussagen zu den Rahmenbedingungen, die Kindern mit Behinderung in den heilpädagogischen Kleingruppen geboten würden. Der Gesetzesauftrag von Bildung und Betreuung finde hier nicht statt. Es handele sich um eine heilpädagogische Kleingruppe als reine Eingliederungshilfeeinrichtung. Das empfinde man seitens des Forums Sozial als Ausgrenzung, nicht als Inklusion. Gerade für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf könne es so nicht weitergehen.

Ein weiterer Punkt in diesem Themenbereich seien die integrativen Krippengruppen. Auch diese seien aus der Förderung ausgeschlossen. Kinder mit Behinderung, die noch nicht drei Jahre alt seien, würden vom Zugang zu einer Kita ausgeschlossen. Das sei inakzeptabel. Ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention und der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sollte die Förderung und Bildung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen eine umfassende, gleichberechtigte Teilhabe im Kindergartenalltag ermöglichen. Da ein Übergangszeitraum von vier Jahren vorgesehen sei, schlage man vor, diesen Zeitraum zu nutzen, um die Rahmenbedingungen für eine inklusive Kita zu konkretisieren und weitere Schritte zu deren Umsetzung zu erarbeiten.

Zum Thema Fachkräftemangel merkt Frau Holthusen an, dass durch die im SQKM vorgesehene Qualitätssteigerung landesweit eine erhöhte Nachfrage an Fachkräften entstehen werde. Es sei bereits heute erkennbar, dass der Fachkräftemangel sich deutlich verschärfe. Man rege daher an, die vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 des Gesetzentwurfs um eine Positivliste zu erweitern, in der vergleichbare Qualifikationen konkret und transparent benannt würden. Dies werde den Arbeitsaufwand im Vorweg sowohl auf Trägerseite als auch in der Verwaltung verringern. Mögliche Bewerberinnen und Bewerber könnten dadurch zeitnah und mit wesentlich geringerem Verwaltungsaufwand zugelassen werden. Die Positivliste könne zum Beispiel Sport-, Tanz-, Bewegungs-, Musik-, Theater- und Kunstpädagoginnen und -pädagogen und auch Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer enthalten, die berufsbegleitend eine frühkindliche Zusatzqualifikation abschließen sollten.

Im Hinblick auf das Thema Zweitkraft zeige die Realität, dass ausgebildete SPA den Abschluss häufig als Sprungbrett ins Studium nutzten. Sie stünden dem Arbeitsmarkt daher kaum zur Verfügung. Eine ausgebildete Erzieherin oder ein ausgebildeter Erzieher werde nicht auf einer nach S 3 TVöD bezahlten Stelle arbeiten wollen. Um den Fachkräftemangel zu begegnen, werde daher zum Beispiel in der Kieler Richtlinie schon ermöglicht, dass Erzieherinnen und Erzieher entsprechend ihrer Qualifikation gemäß S 8a TVöD eingruppiert würden, auch wenn sie als zweite Fachkraft arbeiteten. Diese Möglichkeit sollte auf Landesebene eröffnet werden, damit die personellen Anforderungen, die der Gesetzentwurf stelle, überhaupt zu erfüllen wären.

Hinsichtlich der Investitionskosten sei festzustellen, dass die SQKM-Sätze die notwendigen laufenden Personal-, Sach- und Investitionskosten abdecken sollten. Da das Forum Sozial im

Gesetzgebungsverfahren nicht an den Vorbereitungsgruppen beteiligt gewesen sei, habe man keine genaue Kenntnis darüber, wie und in welchem Umfang die Investitionskosten in den SQKM-Sätzen berücksichtigt würden.

Klar sei, dass es bei Trägern unterschiedliche finanzielle Belastungen für Investitionskosten gebe. Dies gelte sowohl im Gebäude- als auch im Grundstücksbereich. Einige Träger hätten ihre Gebäudekosten neutral mit Hilfe von Bundes- und Landesmitteln erbaut oder zur Verfügung gestellt bekommen. Andere, mitunter in derselben Stadt, müssten ihre monatliche Miete oder Fremdkapitalkosten über die Betriebskostenförderung finanzieren. Dies sei beispielsweise in Kiel zum Teil eine Frage des Zeitpunkts gewesen, zu dem der Baubedarf angemeldet worden und ob die betreffende Einrichtung im Rahmen der Bundesförderung noch zum Zuge gekommen sei. Bisher sei daraus kein Problem erwachsen, weil Miete oder Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Betriebskostenförderung übernommen worden seien. In Zukunft stehe dieses Verfahren infrage. Es bestehe eine gleich hohe Finanzierung oder Förderung unabhängig von den tatsächlichen Kosten bei den Einrichtungsträgern. Dies sei nicht angemessen und nicht ausreichend. Eine Pauschale erscheine an diesem Punkt nicht sinnvoll. Außerdem sei mit Anpassungskosten im Investitionskostenbereich zu rechnen. Dies gelte gerade auch im Hinblick auf die Quadratmeterregeln, die wiederaufgenommen worden seien. Die Pauschale decke dies vermutlich nicht mit ab.

In § 35 des Gesetzentwurfes seien die Überprüfung der Standardqualität und die Sanktionierung durch die Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Anstelle von Beratung und Qualitätsentwicklung würden damit in Schleswig-Holstein der Ausschluss aus der Bedarfsplanung und die Rückforderung von Fördermitteln vorgesehen, wenn zum Beispiel die tägliche Anwesenheit der Fachkräfte nicht nachgewiesen werden könne. Es handele sich um die Verpflichtung die tägliche Anwesenheit festzustellen und nicht etwa die Verpflichtung von Fachkräften, insofern als nicht geprüft werde, ob Verträge mit Fachkräften geschlossen würden. Geprüft werde, ob sie tatsächlich anwesend seien. Darin liege eine deutliche Verschärfung gegenüber anderen Rechtsbereichen, beispielsweise dem Sozialgesetzbuch VIII, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Sozialgesetzbuch IX. Eine Verpflichtung zur Rückforderung von Fördermitteln, wie sie hier vorgesehen sei, gebe es bisher nirgends.

Wenn die tägliche Anwesenheit der Fachkräfte nicht nachgewiesen werden könne, komme es zur Rückforderung von Fördermitteln in Situationen, die in der Realität zum Beispiel eine

Krankheitswelle sein könnten. In der Beratung von Kitas stelle man fest, dass es dort personell immer Lücken gebe, die zum Teil jahreszeitlich bedingt seien, sodass es nicht immer zu schaffen sei, zwei Fachkräfte gleichzeitig anwesend zu haben. Dies gelte auch wegen des Fachkräftemangels und Übergangszeiten bei der Neubesetzung von Stellen oder Beschäftigungsverboten bei Schwangeren, das gerade im Krippenbereich häufig sofort gelte. In der Folge könne ein Träger nicht mehr dokumentieren, zwei Fachkräfte anwesend zu haben, und es komme zu einer anteiligen Rückforderung der Fördermittel für Personalkosten, die bereits verausgabt seien. Gerade kleinen Kitas entstehe aus einer solchen Regelung ein Insolvenzrisiko.

Frau Holthusen weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf eine vollständige Rückforderung von Fördermitteln zum Beispiel bei zu hohen Elternbeiträgen vorsehe. Es gelte zu bedenken, dass gerade bei Elterninitiativen Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig seien und sich nicht immer bis ins Letzte mit der Berechnung von Elternbeiträgen auskennen. Wenn der Elternbeitrag beispielsweise auch die Verpflegungskosten umfasse, könne er relativ schnell zu hoch ausfallen. Würde der Gesetzentwurf eins zu eins umgesetzt, müssten die Kreise in solchen Fällen Mittel vollständig zurückfordern; es handle sich dabei um eine gesetzliche Verpflichtung.

Frau Holthusen regt an, dass der gesamte § 35 des Gesetzentwurfes, nicht nur der Abschnitt, der sich auf den Arbeitsmarkt beziehe, während der Evaluationsphase einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Dabei könnten Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern als Beispiele dienen, wie Prüfungen vonstattengehen und begleitet werden könnten, welche Fragen zu stellen und welche Berichte zu erstellen seien und wie über eventuelle Rückzahlungen mit mehrjährigen Fristen verhandelt werde. Im vorliegenden Gesetzentwurf fehle eine Ausformulierung dessen, was erzielt werden solle, ob es beispielsweise hauptsächlich um eine Geldquelle oder um Qualitätsentwicklung gehe.

Frau Holthusen erklärt, dass sich das Forum Sozial an einer Evaluation gern beteiligen würde.

Ver.di Landesbezirk Nord

Barbara Kammer, Gewerkschaftssekretärin

Frau Kammer, Sekretärin für die Fachgruppe Soziales, Kinder und Jugend bei Ver.di, Landesbezirk Nord, teilt mit, man begrüße es, dass mit diesem Gesetzentwurf eine transparente Finanzierung, Zuverlässigkeit und Qualität der Kindertagesbetreuung bezweckt würden und

mehr Geld in das System fließen solle. Man könne nachvollziehen, dass in einem Land wie Schleswig-Holstein, in dem mit die höchsten Elternbeiträge erhoben würden, der Wunsch bestehe, die Elternbeiträge zu senken. Dabei handle es sich aus gewerkschaftlicher Sicht aber um den falschen Weg. Man habe auch beim Gute-Kita-Gesetz auf Bundesebene bemängelt, dass Teile des Geldes für Elternbeitragssenkungen verwendet würden, weil man davon überzeugt sei, dass die Qualität in Kitas Vorrang haben müsse.

Deutschland sei das Land, in dem die Bildung von Kindern am stärksten vom Einkommen der Eltern abhängt. Wenn an diesem Punkt die Chancengleichheit verbessert werden solle, sei es wichtiger mehr Geld in die unmittelbare Steigerung von Qualität zu investieren, als Eltern zu entlasten, zumal die Familien in den unteren Einkommensbereichen ohnehin von den Beiträgen befreit seien. Gerade Kinder aus den sogenannten bildungsfernen Bereichen hätten, so Frau Kammer, durch die Qualitätssteigerung einen Zugang zu verbesserter Bildung. Aus Sicht von Ver.di sei ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsverbesserung der Betreuungsschlüssel. Dieser müsse mittelfristig weiter verbessert werden, da Kitas Betreuung zunehmend nicht nur familienbegleitend, sondern familienersetzend übernähmen.

Ein zentrales Element der Reform sei der Mindeststandard, der entwickelt werde. Man sehe kritisch, wenn, indem viele Kitas diesen bereits erfüllten, darüber hinaus keine Förderung stattfinden solle, und fordere eine höhere Förderung zusätzlicher Angebote. Solche Angebote seien dazu geeignet, Kinder unmittelbar, individuell zu unterstützen. Der Personalschlüssel sei deutlicher zu erhöhen. So könne es zu einer Entlastung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort kommen, worin ein wesentlicher Beitrag läge, das Personal in Kitas zu halten.

Frau Kammer führt am Beispiel Lübeck an, nach dem Angebot, dass alle Erzieherinnen und Erzieher auf Vollzeit gehen könnten, habe niemand Vollzeit arbeiten wollen, weil die Belastung als zu hoch eingeschätzt worden sei. Der Fachkräftemangel sei eines der größten Probleme, die Ver.di sehe, doch der Gesetzentwurf gehe hingegen kaum darauf ein, was dagegen zu tun sei.

Ver.di unterstütze die gesetzliche Verankerung einer Fachberatung und die Trennung der pädagogischen Fachberatung von der Dienst- und Fachaufsicht. Die Eingrenzung auf pädagogische Fachberatung sei nicht sachgerecht. Viele Problematiken und Fragestellungen in der

Kita-Arbeit entstünden in anderen disziplinären Kontexten, wie zum Beispiel Ernährung, Organisationsentwicklung und Recht. Eine ganzheitliche Kindertagesstättenarbeit bedürfe eben solcher Fachberatungen. Außerdem sei ein zeitlicher Mindestschlüssel festzulegen; Ver.di plädiere für einen Schlüssel von 0,5 Stunden pro Planstelle der zu beratenden Kitas. Bezüglich der Fachlichkeit der Fachberaterinnen und Fachberater sei mehr Offenheit angebracht. Die geforderte Berufserfahrung in der Kita scheine weder realistisch noch zweckmäßig.

Grundsätzlich begrüße man ebenfalls die Einführung einheitlicher Schließzeiten begrüße. Allerdings müsse gewährleistet werden, dass die Beschäftigten in Kitas einmal jährlich mindestens drei Wochen am Stück Urlaub nehmen könnten. Da viele Beschäftigte selbst Kinder hätten, müsse auch gewährleistet sein, dass sie drei Wochen Urlaub in den Schulferien nehmen könnten. Es müsse die Möglichkeit geben, die Einrichtung für fünf Tage im Jahr zwecks Teamfortbildungen zu schließen. Zudem sollte festgestellt werden, dass Betriebs-, Personal- und Mitarbeiterversammlungen keine Schließtage im Sinne des Gesetzes seien.

Wenn von Ausbildung die Rede sei, wünsche man sich, dass die Kita als Ort der Ausbildung und Lernort betrachtet werde. Man schlage vor, dass die Ausbildung in der Kita mit Hilfe berufserfahrener, qualifizierter Erzieherinnen und Erzieher erfolgen solle, die eine Eignungsprüfung absolviert hätten. Der Träger der Institution solle den Ausbilderinnen und Ausbildern eine kontinuierliche fachliche Begleitung zur Verfügung stellen. Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit der berufsbildenden Schule seien für die Anleiterin oder den Anleiter mindestens fünf Wochenstunden zur Verfügung zu stellen. Tarifrrechtlich müsste diese Tätigkeit künftig auch neu bewertet werden. Außerdem dürften die Auszubildenden nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden.

Die fünf Wochenstunden Verfügungszeit seien zu wenig. Man schlage fünf Wochenstunden Verfügungszeit pro pädagogischer Kraft vor. Frau Kammer führt an, dass in einer Ü3-Gruppe für das pädagogische Personal anderthalb Minuten pro Kind und Woche zur Verfügung stünden. Dies sei angesichts der Vielzahl von Aufgaben, die ihnen zugeschrieben würden, zu wenig. Man erkenne hingegen an, dass hier überhaupt eine gesetzliche Regelung getroffen werde. Doch halte man auch die Leitungsfreistellung für „zu kurz gesprungen“. Die Koppelung an Tarifstufen entsprechend dem TVöD halte man für problematisch, da die Entgeltordnung in Bewegung sei. Ob die Stufen S 3 oder die S 8 im nächsten Jahr noch die entsprechenden Tarifgruppen sein würden, wisse man nicht. Von den sozialpädagogischen Assistentinnen und

Assistenten werde aufgrund tariflicher Regelungen und des Fachkräftemangels ein Großteil bereits in der Tarifstufe S 4 bezahlt. Man wünsche sich, dass die Tarifstufe S 4 entsprechend für die Berechnungen zugrunde gelegt werde.

Eine deutliche Abgrenzung von Kindertagespflege und Kindertagesstätten halte man für richtig. Kindertagespflege könne nur ein ergänzendes Angebot zu Kindertageseinrichtungen sein, so Frau Kammer, um Lücken in der Betreuung zu schließen.

Nachdem man an der Erarbeitung des Gesetzes nicht beteiligt gewesen sei, wünsche man sich eine Beteiligung am Evaluationsprozess.

Unfallkasse Nord

Martin Kunze, stellvertretender Geschäftsführer

[Umdruck 19/3049](#)

Herr Kunze, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nord, trägt vor, als gesetzlicher Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörde des Landes sei man bundesgesetzlich über das Sozialgesetzbuch VII gebunden. Man stelle den Versicherungsschutz für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen dar und löse die Haftung des Betreibers ab, so dass keine Kita-Einrichtung in Deutschland sich Sorgen machen müsse, in Regress genommen zu werden. Entsprechendes regele die Unfallkasse Nord für Schleswig-Holstein.

Es sei ein sehr wichtiger Sicherheitsstandard, dass die kleinen Krippenkinder in ebenerdigen Einrichtungen untergebracht seien, da sie im Falle eines Brandes oder sonstiger Gefahren nicht selbständig rettungsfähig seien. Wenn Gefahren vorhanden seien müssten sie sofort das Gebäude verlassen und könnten sich in einem höheren Stockwerk nur an die in der Kindertagesstätte eingesetzte Kraft wenden, die viele Kinder zu betreuen habe. Man plädiere deshalb für eine Ergänzung im § 23 Absatz 5. Dort könnte es heißen: Die Betreuung von Krippenkindern darf nur im Erdgeschoss einer Einrichtung stattfinden.

Dies sei der einzige Vorschlag, den man zum Gesetzentwurf zu machen habe. Weitere Hinweise seien der schriftlichen Stellungnahme der UK Nord, [Umdruck 19/3049](#), zu entnehmen.

* * *

Abg. Klahn fragt, ob es eine gesetzliche Normierung dafür gebe, dass unter Dreijährige in ebenerdigen Räumlichkeiten betreut werden müssten. - Herr Kunze räumt ein, es handele sich um eine Auslegung der Unfallkasse Nord, die sich in niederrangiges Recht wie Unfallverhütungsvorschriften einbringen ließe. Die Unfallkasse Nord spreche die Empfehlung gegenüber den Einrichtungen aus und plädiere für eine gesetzliche Verankerung.

Abg. Midyatli spricht an, vielerorts bestehe der Wunsch, in Wald- und Naturgruppen auch Krippenkinder zuzulassen. Sie bittet um Auskunft, ob ein Versicherungsschutz in dieser Konstellation möglich wäre. - Herr Kunze erklärt, dass die Kinder, die in Waldkindergärten betreut würden, bereits gesetzlich unfallversichert seien. Es bedürfe diesbezüglich keiner neuen landesgesetzlichen Regelung. Der gesetzliche Versicherungsschutz gelte bundesweit. - Frau Holthusen ergänzt, dass Frau Schulte Ostermann Ausführungen dazu machen werde, wie möglichen Gefahren, die im Wald für kleine Kinder bestünden, begegnet werde.

Abg. von Kalben äußert, es sei an sie aus vielen Kreisen herangetragen worden, dass sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten bereits nach Tarifstufe S 4 bezahlt würden. Man sei bisher davon ausgegangen und habe der Rechnung für das SQKM zugrunde gelegt, dass die Tarifstufe S 3 die korrekte Eingruppierung gemäß TVöD sei. Unlängst habe sie erfahren, dass laut Gerichtsurteilen eine Bewertung der Tätigkeit von SPA als erschwerte Arbeit möglich sei. Sie bittet Frau Kammer dem Ausschuss nach Möglichkeit Unterlagen zur rechtlichen Einordnung und Überprüfung der Eingruppierung zur Verfügung zu stellen.

Frau Kammer regt an, eine Abfrage zu starten, wer wie zahle. Es gebe tarifvertraglich die schwierige Tätigkeit für SPA. Dazu gehörten Randgruppenarbeit und die Arbeit in offenen Kita-Gruppen. So zahle beispielsweise die Stadt Kiel in der Tarifstufe S 4. In Lübeck finde derzeit eine Überprüfung statt. Die Tarifverhandlungen liefen gerade. Aufgrund der Neuheit des Sachverhalts gebe es dazu noch kaum Tarifrechtsprechung.

Abg. Klahn nimmt Bezug darauf, dass Erzieherinnen und Erzieher wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht in Vollzeit arbeiten wollten. Sie bittet um Frau Kammers Einschätzung, ob der neue Fachkraft-Kind-Schlüssel zu einer Entlastung und in der Folge dazu führen werde, dass Erzieherinnen und Erzieher eher zu einer Vollzeittätigkeit bereit wären.

Frau Kammer stellt klar, dass die Umfrage stattgefunden habe, weil eine Erhöhung auf zwei Stellen stattgefunden habe. Es sei darum gegangen, die Stellen besetzen zu können. Solange es einen hohen Krankenstand, Fehlzeiten und zu wenig Springerstellen gebe und es Realität sei, dass täglich Gruppen zusammengelegt würden und keine zwei Fachkräfte anwesend seien, sei von einer enormen Belastung auszugehen. Diese führe regelmäßig dazu, dass junge Fachkräfte entschieden, dieser Tätigkeit nicht ein Leben lang nachgehen zu wollen. Ältere Kollegen fielen vermehrt über längere Zeiträume aus, sodass der Krankenstand in Kitas sehr hoch sei. Wer ständig vertrete, müsse irgendwann selbst vertreten werden. Es müsse eine Qualitätssteigerung in dem Sinne erfolgen, dass die Kollegen und Kolleginnen bei guter Gesundheit blieben.

Abg. Midyatli merkt an, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderbetreuungseinrichtungen sich vom Reformprozess eine Qualitätsverbesserung insbesondere auch hinsichtlich Ausfallzeiten versprechen. Dies sei ihr vielfach rückgemeldet worden.

Abg. Klahn geht davon aus, dass die Einrichtungen, die vom Forum Sozial vertreten würden, stark vom ehrenamtlichen Engagement der Eltern lebten. Sie bittet um Frau Holthusens Einschätzung, ob sich die Einsatzbereitschaft der Eltern zum Negativen verändern werde.

Frau Holthusen geht darauf ein, dass Elternarbeit als geldwerte Leistung Gegenstand einer Diskussion gewesen sei, die zeitlich schon zurückliege. Entsprechendes nehme sie nur noch selten wahr. Eltern seien aber weiterhin sehr aktiv in der Ausgestaltung von Festen, der Vorstandsarbeit, bei der Übernahme von Ämtern bezüglich der Qualitätsentwicklung oder Aufnahmegesprächen mit neuen Kita-Eltern. Auf diese Weise identifizierten sich Eltern mit der Kita, statt diese nur als Institution zu betrachten, die eine Dienstleistung anbiete. Diese Art von Engagement gebe es nach wie vor, und sie werde gestärkt, wenn von Elternarbeit als geldwerte Leistung abgesehen werde.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, unterbricht die Sitzung von 13:30 Uhr bis 14 Uhr.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Dr. Ulrich Hase

Ursula Hegger, Mitarbeiterin

[Umdruck 19/3039](#)

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, trägt die wesentlichen Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/3039](#) vor.

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten

Samiah El Samadoni

[Umdruck 19/3022](#)

Frau El Samadoni, Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, erinnert daran, dass bereits in der Zeit ihrer Tätigkeit im für Kitaangelegenheiten zuständigen Referat des Ministeriums über eine komplette Neuordnung des Systems der Kitafinanzierung diskutiert worden sei. Vor dem Hintergrund der mit diesem Vorhaben verbundenen großen Schwierigkeiten verdiene es besondere Würdigung, dass nunmehr ein Gesetzentwurf vorliege, der zahlreiche positive Ansätze enthalte.

Frau El Samadoni fügt hinzu, die Probleme für über dreijährige Kinder mit Behinderung, einen Kitaplatz zu bekommen, potenzierten sich für unter dreijährige Kinder in Bezug auf den Erhalt eines Krippenplatzes. Nicht selten betrage die Wartezeit einige Monate.

Zudem müsse verhindert werden, dass das Wahlrecht ins Leere laufe. Die Erfahrung zeige, dass überwiegend die Frauen zu Hause blieben, wenn nicht die Großmutter das Kind betreuen könne. Der gesellschaftliche Anspruch sei ein anderer. § 2 des Gesetzentwurfs sei so zu verstehen, dass darauf hingewirkt werden solle, auch den Frauen die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Ferner erweise sich die Regelung zur Geschwisterermäßigung im Gesetzentwurf als unbefriedigend. Wenn bei der Prüfung der Ermäßigung nur Kinder vor Eintritt der Schulpflicht Berücksichtigung fänden, werde der Kreis der Eltern, die profitieren könnten, klein sein. Da offene oder gebundene Ganztagschulen im Grundschulbereich noch nicht die Regel seien, gebe es

in den meisten Fällen das Erfordernis einer Hortbetreuung. Die Landesregierung werde gebeten, die darauf entfallenden Kosten bei der Prüfung der Ermäßigung ebenfalls zu berücksichtigen.

Frau El Samadoni trägt im Weiteren ihre Stellungnahme vor ([Umdruck 19/3022](#)).

Kinderschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein

Susanne Günther, Landesgeschäftsführerin

Frau Günther, Geschäftsführerin des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Kinderschutzbundes, zitiert einleitend § 2 des Gesetzentwurfs und betont, an den darin enthaltenen Vorgaben müsse sich das gesamte Gesetz messen lassen.

Der Kinderschutzbund begrüße ausdrücklich den partizipativen Ansatz, der zur Kitareform geführt habe. Da es sich aber um eine Querschnittsaufgabe handele - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Übergang von der Kita in die Schule seien zentrale Themen -, hätten auch Vertreter der Arbeitgeber und des Bereiches Bildung angehört werden sollen, so Frau Günther weiter.

Der Kinderschutzbund setze sich für die Belange von Kindern und Eltern ein, sei aber auch Träger von Einrichtungen; über 1.000 Kinder besuchten die rund 30 Kitas. Daher erfolge die Stellungnahme aus drei Perspektiven. Die Aufgabe bestehe darin, den bestmöglichen Kompromiss zu finden; allerdings solle die Perspektive des Kindes im Vordergrund stehen. Gute Kindertagesbetreuung bedeute gute Startchancen im Sinne von Bildungsgerechtigkeit in Schleswig-Holstein. Schon in der Kita werde das Fundament für einen erfolgreichen Bildungsweg gelegt. Eine gute pädagogische Praxis könne aber nur unter den entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen realisiert werden.

Frau Günther formuliert im Weiteren Thesen aus der Perspektive der Kinder: Sie wünschten sich, Zeit mit ihrer Familie zu verbringen, in die Kita zu gehen, um sich auszuprobieren und mit anderen Kindern zu spielen, Spaß zu haben und - dieser Aspekt dürfe nicht unterschätzt werden - mit ihren Interessen wahrgenommen zu werden; es gehe also auch um die Beteiligung der Kinder. Dazu gehöre die Möglichkeit, Beschwerden vorzutragen. Dem Alter entspre-

chende Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren seien zu Recht Fördervoraussetzungen. Die in der Begründung zu § 19 Absatz 5 beschriebene Idee von Partizipation entspreche allerdings nicht ganz der Idee von Beteiligung, die der Kinderschutzbund favorisiere.

Um Beteiligung und Beschwerdeverfahren tatsächlich realisieren zu können, bedürfe es einer Verankerung dieser Themen in der Ausbildung der Kita-Fachkräfte. Entsprechende Fortbildungen sollten zu einer weiteren Fördervoraussetzung werden. Es gehe darum, die Stimme der Kinder authentisch darstellen zu können.

Der Kinderschutzbund schließe sich hinsichtlich des Themas Beteiligung der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ([Umdruck 19/3062](#)) an. Diese fassten das Thema zu Recht weiter und strebten eine strukturelle Verankerung an.

Auf die mit dem Thema Inklusion zusammenhängenden Fragen sei Herr Dr. Hase bereits hinreichend eingegangen.

In der Diskussion über die Schließzeiten müsse beachtet werden, dass auch Kinder regelmäßig freie Zeit benötigten; überspitzt könne von „Urlaub“ gesprochen werden. Auf die Frage nach dem Umfang könne nicht pauschal geantwortet werden. Nicht vergessen werden dürfe, dass Kinder in der Kita auch einen gewissen Alltag hätten. Der Kinderschutzbund spreche sich für eine Schließzeit von 20 Tagen aus. Sofern ein Träger kürzere Schließzeiten habe, seien Regelungen zu treffen, dass jedes Kind dennoch 20 Tage freihabe. Dieser zeitliche Umfang orientiere sich auch an den Möglichkeiten der Alleinerziehenden, die nur 20 Tage Urlaub pro Jahr hätten.

Frau Günther führt weiter aus, die Fachkräfte im Krippenbereich stünden vor besonderen, möglicherweise sogar den höchsten Herausforderungen. Kinder, die zu Hause Stress erführen, der durch Gewalt, Vernachlässigung oder psychische Erkrankung der Eltern ausgelöst werden könne, benötigten feinfühligere Fachkräfte und feste Bezugspersonen.

Die Forschung habe für den U-3-Bereich Fachkräfteschlüssel von 1 zu 3 bis 1 zu 4 als angemessen identifiziert. Der Kinderschutzbund schließe sich der wissenschaftlichen Empfehlung an und fordere für den Krippenbereich einen Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1 zu 4. Die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Ü-3-Gruppen auf 2,0 sei ein richtiger Schritt.

Abschließend zu der Perspektive der Kinder stellt Frau Günther fest, der Gesetzentwurf enthalte fast alle der in § 5 des noch geltenden Kita-Gesetzes formulierten Grundsätze; der in Absatz 10 formulierte Grundsatz, wonach erzieherische Maßnahmen, die das Kind entwürdigten, insbesondere körperliche Strafen, verboten seien, fehle in dem Entwurf. Der Kinderschutzbund halte es im Interesse des Schutzes der Kinder für notwendig, einen entsprechenden Passus auch in das neue Gesetz aufzunehmen. Die Formulierung solle sich an § 1631 Absatz 2 BGB orientieren.

Die Perspektive der Eltern komme in dem Wunsch zum Ausdruck, die bestmögliche Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes sicherzustellen, Zeit mit dem Kind zu verbringen, gut informiert zu werden, an allen das Kind betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden und einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können.

Der Kinderschutzbund gehe davon aus, dass die Deckelung der Elternbeiträge und die Neuordnung der Finanzströme einen Weg ebne, an dessen Ende die Beitragsfreiheit stehe. Der Kinderschutzbund bleibe bei seiner Forderung nach kostenfreier Bildung von der Krippe bis zur Hochschule.

Was die Geschwisterermäßigung betreffe, so solle die Landesregierung auch über die Kita-Grenzen hinausdenken.

Der Kinderschutzbund begrüße es, dass die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen sei. Im Sinne möglichst hoher Transparenz solle diese Offenlegungspflicht auf Auslagen für Ausflüge erweitert werden.

Frau Günther fährt fort, zu dem Thema der Randzeiten wäre eine Bewertung durch die Arbeitgeberseite wünschenswert gewesen. Eine Altenpflegerin, die um 7 Uhr zur Arbeit müsse, stehe vor einem großen Problem, wenn der Einrichtungsträger die Betreuung zu Randzeiten nicht anbieten könne. Insofern stelle sich vor allem die Frage nach der Finanzierung dieser zusätzlichen Betreuung und danach, ob stets die notwendige Zahl an Fachkräften vorgehalten werden könne.

Frau Günther äußert sich anschließend zu der Perspektive des Kinderschutzbundes als Träger von Einrichtungen. Die Träger hätten das Ziel, die Kinder qualitativ hochwertig zu betreuen, zu

erziehen und zu bilden. Um dies zu erreichen und das Personal langfristig zu halten, bedürfe es einer auskömmlichen Finanzierung. Zudem wollten die Träger nicht in Bürokratie versinken. Auch insoweit schließe sich der Kinderschutzbund der Stellungnahme der LAG der freien Wohlfahrtsverbände ([Umdruck 19/3062](#)) an. Es dürfe nicht dazu kommen, dass der Mindeststandard zum Regelstandard werde und die Qualitätsstandards in Zukunft gesenkt würden. Auch deshalb sei in die Evaluation - die der Kinderschutzbund begrüße - nicht nur die Kosten-, sondern auch die Qualitätsentwicklung einzubeziehen. Es empfehle sich, die Evaluation extern begleiten zu lassen.

Der Gesetzentwurf widme sich nicht der Frage, was in finanzieller Hinsicht im Jahr des Wechsels von der U-3- in die Ü-3-Gruppe geschehe, insbesondere im Hinblick auf die Kompensation etwa fehlender Elternbeiträge. Auch insoweit werde sich die Evaluation als wichtig erweisen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen fünf Verfügungsstunden je Woche und Gruppe erachte der Kinderschutzbund als unzureichend; eine Erhöhung sei dringend notwendig. Auch die Leitungsfreistellung müsse ausgeweitet werden.

Zudem müsse sichergestellt werden, dass in dem zu bildenden Fachgremium die Bedürfnisse und Belange von Kindern adäquat Berücksichtigung fänden.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde bittet die Abg. Rathje-Hoffmann den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung um ein Beispiel, das eine Ausnahme von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach alle Eltern den entsprechenden Beitrag zu entrichten hätten, begründe.

Frau Hegger, Mitarbeiterin des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, antwortet, sie erinnere sich nicht, dass eine solche Ausnahmeregelung gefordert worden sei. Gegenwärtig seien Eltern bei teilstationären Fördermaßnahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich von Beiträgen befreit. Der Landesbeauftragte könne nachvollziehen, dass alle Eltern zu Beiträgen herangezogen würden; auch darin komme der inklusive Ansatz zum Ausdruck. Allerdings hätten Eltern von Kindern mit Behinderung häufig nicht den gleichen Zugang zum System der Kitas wie Eltern von Kindern ohne Behinderung; der wesentliche Grund seien die

Aufnahmehürden. Der Landesbeauftragte lege Wert darauf, dass gleiche Pflichten mit gleichen Rechten einhergingen. Laut § 18 Absatz 3 des Entwurfs dürfe die Aufnahme des Kindes dann abgelehnt werden, wenn der behinderungsbedingte Bedarf in dieser Kita nicht gedeckt werden könne. An dieser Stelle solle nach Auffassung des Landesbeauftragten das im SGB IX vorgesehene Gesamtplanverfahren greifen, das die gemeinsame Verantwortung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe sicherstelle. Damit werde es möglich, mehrmonatige Wartezeiten zu vermeiden. Bisher argumentierten die Einrichtungen häufig, dass die Kita für das Kind nicht geeignet sei, und schickten die Eltern weiter. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens werde zum Beispiel geprüft, was die Kita brauche, um das Kind adäquat betreuen zu können.

Abg. von Kalben betont, es sei sicherlich Konsens, im Evaluationszeitraum auch bei der Inklusion weiterzukommen. Möglicherweise hätten die Anzuhörenden Anregungen, die durch kleine Änderungen, etwa von § 18 Absatz 3, umsetzbar seien.

Zu der Geschwisterermäßigung verweist Abg. von Kalben darauf, dass es den örtlichen Trägern freistehe, die in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderten Kinder zu berücksichtigen. Auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift habe die Koalition wegen der Sorge vor Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit der betreuten Grundschule verzichtet; zu erinnern sei an die entsprechende Petition. Der große Wurf, quasi alle Schulkinder als Zählkinder zu betrachten, werde vor allem aus Kostengründen nicht gelingen. Unter dem Gerechtigkeitsaspekt erweise sich die Regelung im Gesetzentwurf als sinnvoller, da es den übrigen Eltern nur schwer zu vermitteln sei, dass ein Kind, das einen - raren - Hortplatz bekommen habe, bessergestellt werde als Kinder in der betreuten Grundschule oder in anderen Formen der Nachmittagsbetreuung.

Frau Günther werde um Auskunft gebeten, ob der Kinderschutzbund anrege, Kindern mindestens zwei Wochen Urlaub von der Kita zu gewähren. Auch in Kitas ohne Schließzeiten werde darüber diskutiert.

Frau Hegger betont, auch durch kleine Schritte, sofern diese in die richtige Richtung gingen, werde die Inklusion vorangebracht. Je früher eine positive Änderung komme, desto besser sei dies für alle Beteiligten. Auf den einen großen Wurf müsse nicht gewartet werden. Der Landesbeauftragte habe in seiner Stellungnahme bereits einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet, der insbesondere das Gesamtplanverfahren abbilde.

Frau El Samadoni ergänzt, sie habe die Hoffnung gehabt, dass das für Kinder, Eltern und Träger bedeutende Thema Inklusion bereits im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs umfangreicher aufgegriffen worden wäre. Inklusion in Krippe und Kita stelle eine der größten Herausforderungen überhaupt dar. Insofern sei es enttäuschend, wie wenig zu diesem Thema im vorliegenden Gesetzentwurf zu finden sei. Dies stelle eines der größten Defizite des Entwurfs dar. Eine einfache Lösung in dem Sinne, dass eine Norm geschaffen werden könne, die alle Probleme löse, gebe es nicht.

Gegenwärtig liege ein großes Problem darin, dass die Träger der Einrichtung und die Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Jugendhilfe nicht Hand in Hand arbeiteten. Dem könne durch das Gesamtplanverfahren abgeholfen werden. Ein Grund, auf die Anwendung für unter dreijährige Kinder zu verzichten, sei nicht ersichtlich. Eine bessere Vernetzung fördere das gemeinsame Finden von Lösungen.

Auch auf regulatorischer Ebene könnten Maßnahmen ergriffen werden, allerdings eher auf Bundesebene. Da die Zeitabläufe ein großes Problem darstellten, bestehe eine Möglichkeit darin, mit Genehmigungsfiktionen zu arbeiten. Auf der Grundlage des bisherigen Landesrahmenvertrags seien Inklusionsplätze für über dreijährige Kinder finanziert worden. Damit sei auch die Finanzierung der entsprechenden Leistungen sichergestellt gewesen. Das Problem für die unter dreijährigen Kinder habe darin bestanden, dass eine Vereinbarung gefehlt habe beziehungsweise dass unter hohem zeitlichem Aufwand Einzelvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung abzuschließen gewesen seien.

In Bezug auf die Frage, welche Schulkinder zu berücksichtigen seien, gebe es bereits heute Ungerechtigkeiten. Kinder, die eine offene Ganztagschule besuchen könnten, und deren Eltern hätten es am besten, weil dort sowohl aus pädagogischer als auch aus Betreuungssicht alle Themen abgedeckt werden könnten. Da aber bei Weitem nicht alle Grundschul Kinder die Möglichkeit hätten, eine Ganztagsbeschule zu besuchen, müssten sie entweder in den Hort gehen oder zu Hause betreut werden. Die Kostenbelastung sei unterschiedlich. Die Debatte dürfe nicht dazu führen, dass es unter Verweis auf die Horte, die Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs seien, zu einer Schlechterstellung für alle Kinder und deren Eltern komme. Im Sinne einer zweitbesten Lösung empfehle es sich, so vorzugehen, dass möglichst viele Kinder in den Genuss einer Ermäßigung oder eines Erlasses kämen.

Frau Günther betont, der Kinderschutzbund spreche sich nicht für eine 365-Tage-Kita aus; Kinder brauchten auch Zeiten außerhalb der Kita. Es bedürfe einer verbindlichen Regelung, dass das Kind, sofern die Schließzeit der Kita weniger als 20 Tage betrage, die Chance habe, mindestens 20 Tage pro Jahr zu Hause zu sein und die Zeit am besten mit den Eltern zu verbringen. Auch wenn es Härtefälle gebe, in denen das Kind wegen ungünstigster familiärer Verhältnisse in der Kita besser aufgehoben wäre, spreche sich der Kinderschutzbund klar für freie Zeit auch außerhalb der Kita aus. - Auf Nachfrage der Abg. Klahn stellt Frau Günther klar, die Forderung laute nicht, das Kind müsse 20 Tage am Stück der Kita fernbleiben.

Abg. Baasch kritisiert die unzureichende beziehungsweise nicht erfolgte Einbindung des Landesbeauftragten für die Menschen mit Behinderung. Eine Folge sei, dass die Inklusion in dem Gesetzentwurf nur randständig thematisiert werde. Seit 20 Jahren gebe es Integrations- und Inklusionsarbeit in Schleswig-Holstein; vor zehn Jahren sei die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund erweise sich der vorliegende Gesetzentwurf als unzureichend.

Der Landesbeauftragte werde um Auskunft gebeten, ob im Rahmen der Beratungen über die Reform des Systems der Eingliederungshilfe auch die besondere Situation von Kindern mit Inklusions- oder sonstigem Unterstützungsbedarf thematisiert werde. Es gehe nicht nur um die Kosten, sondern auch um eine bessere Zusammenarbeit aller Beteiligten. Möglicherweise lasse sich aus den Beratungen schon ableiten, wie § 18 Absatz 3 des Entwurfs in dem beschriebenen Sinne geändert werden könne; spätestens als Ergebnis der Evaluation werde eine Änderung erfolgen müssen.

Abg. Baasch macht ferner auf die Situation von Eltern aufmerksam, deren Kind eigentlich eine Spezialeinrichtung aufsuchen müsse, die es aber vor Ort nicht gebe. Auch dafür bedürfe es einer Regelung.

Frau Hegger verweist darauf, dass es sich bei dem System der heilpädagogischen Kleingruppen um ein separierendes Sondersystem handle, das noch nicht einmal ein integratives Betreuungssetting darstelle und zudem in fünf Kommunen nicht mehr vorgehalten werde; es sei auch mit der UN-Konvention auf Dauer unvereinbar. In diesem Sondersystem gebe es aber nach wie vor die 100-Prozent-Finanzierung über die Eingliederungshilfe und somit auch die Beitragsfreiheit der Eltern.

Frau Hegger führt weiter aus, die Arbeitsgruppe „Schnittstelle Landesrahmenvertrag/Kita-Reform-Gesetz“ sei bisher zweimal zusammengekommen. Eine wichtige Aufgabe bestehe darin, die Regelungen des Landesrahmenvertrages, die durch die Änderung des Bundesteilhabegesetzes eingeführten Neuerungen und das Kita-Reform-Gesetz gedanklich zusammenzuführen und auf dieser Grundlage eine Idee zu entwickeln, wie die Administrierung im Kita-Bereich erfolgen könne, insbesondere unter den Aspekten des Vereinbarungs- beziehungsweise Vertragsrechts und der Eingliederungshilfe; dies sei relativ schwierig. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beabsichtigten, sich in der Übergangszeit, die sowohl im Landesrahmenvertrag als auch im Entwurf des Kita-Reform-Gesetzes festgelegt worden sei, intensiv mit der inhaltlichen Weiterentwicklung zu beschäftigen.

Die Abg. Midyatli erklärt einleitend, die SPD halte es für gerecht, dass auch Eltern von Kindern mit Behinderung Kita-Gebühren zu zahlen hätten; auch insoweit gelte das Prinzip der Gleichstellung. Allerdings gebe es für die Betreuung dieser Kinder noch nicht ausreichend Plätze. Die Pflicht, Kita-Gebühren zu entrichten, und der Anspruch auf Betreuung in der Kita müssten Hand in Hand gehen.

Wenn zur Verbesserung der Inklusion in Kitas empfohlen werde, die Rolle der Eingliederungshilfe zu stärken, dann dürften die Erfahrungen mit der Schulbegleitung nicht außer Acht gelassen werden. Auch wenn der Anspruch auf zusätzliche Leistungen tatsächlich festgestellt worden sei, hätten die Eltern oft vor der großen Herausforderung gestanden, diesen Anspruch tatsächlich durchzusetzen; nicht selten sei dies nur unter Mitwirkung der Bürgerbeauftragten gelungen. In Bezug auf die Kita-Kinder dürfe sich diese Situation nicht wiederholen.

Frau Hegger erinnert daran, dass das Modellprojekt für inklusive Kitas auf Landesebene bereits im Jahr 2015 begonnen habe. Auch wenn der Abschlussbericht noch nicht vorliege, könne auf der Basis der bisherigen Erfahrungen festgestellt werden, dass ein Budget, das der Kita vonseiten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werde - in Bezug auf die Heilpädagogik fallunabhängig -, das gegenwärtig bestehende Problem deutlich reduziere, da das Kind ab Beginn des Kita-Besuchs heilpädagogische Förderung erhalte und nicht erst Anträge gestellt werden müssten. In den Arbeitsgruppen werde darüber weiter beraten. Die bisherigen Erfahrungen stimmten sie hoffnungsfroh, so Frau Hegger weiter. Möglicherweise fehle angesichts der Komplexität an dieser Schnittstelle noch der Mut, das Problem anzugehen und den Knoten zu durchschlagen.

Frau El Samadoni stellt fest, auch mit dem Kita-Reform-Gesetz bleibe es dabei, dass die Eltern zunächst einen Platz zu organisieren und dann die zusätzliche Unterstützungsleistung zu beantragen hätten. Die Eignung des Modells, das die Eingliederungshilfe nutze, habe damit zu tun, dass das Bundesteilhabegesetz das Gesamtplanverfahren ermögliche, bei dem alle Beteiligten an einen Tisch geholt würden. Dies biete die Chance, die Leistungen aus einer Hand beziehungsweise aus einem Guss anzubieten. Allerdings bleibe abzuwarten, ob dieses Verfahren störungsfrei ablaufen werde.

Frau El Samadoni führt weiter aus, wünschenswert wäre es gewesen, wenn die Regelung, die in der Vergangenheit für Integrativplätze für über dreijährige Kinder gegolten habe, auf Integrativplätze für unter dreijährige Kinder übertragen worden wäre, um zumindest eine Verbesserung zu bewirken. Für Kinder unter drei Jahren im Inklusionsbereich ändere sich durch den Entwurf nichts; für sie und deren Eltern bleibe die Situation schwierig.

Abg. Klahn regt an, die Möglichkeiten, die das Bundesteilhabegesetz biete, zu nutzen, um auch im Krippen- und im Kitabereich in Sachen Inklusion zielgerichtet etwas zu bewirken. Der bisher geäußerte Unmut, dass dieses Thema im Gesetzentwurf zu wenig Beachtung fände, sei bis zu einem gewissen Grad verständlich. Allerdings sei den Koalitionspolitikern schnell klar geworden, dass die gemeinsame Bearbeitung der Finanzierungsproblematik und der Inklusion sehr viel Abstimmungsbedarf erfordere. Die Koalition habe etwas auf den Weg bringen wollen und sei zunächst den Weg der Finanzierungsreform gegangen; diese habe losgelöst von allem anderen verhandelt werden können. Die Koalition vergesse das Thema Inklusion nicht; dies gelte sicherlich für alle Beteiligten. Die Weiterentwicklung der Qualität insgesamt stehe auch in Zukunft auf der Tagesordnung.

Abg. Klahn fährt fort, Heilpädagogik komme nicht nur den Kindern mit nachgewiesenem Förderbedarf, sondern allen Kindern zugute. Bei vielen Kindern, die in die Grundschule kämen, sei nicht völlig klar, ob Förderbedarf bestehe oder nicht. Auch diese Kinder profitierten von der Etablierung multiprofessioneller Teams in den Kitas. Dies sei allerdings mit hohen Kosten verbunden.

Frau Günther gebühre Dank für den Hinweis, dass ein Passus zur gewaltfreien Erziehung fehle. Diese Anregung werde gern aufgenommen.

Abg. Midyatli verweist darauf, dass es bereits Kitas gebe, die 363 Tage im Jahr geöffnet hätten. Andere Bundesländer seien insoweit schon weiter als Schleswig-Holstein. Dort gebe es aber auch Regelungen, dass die Kinder ein Recht auf Urlaub beziehungsweise freie Zeit von der Kita hätten. Es sei nicht schwierig, solche Regelungen zu treffen. Auch die Erzieherinnen und Erzieher betonten die Notwendigkeit eines Ausgleichs für die Kinder.

Frau Günther wiederholt abschließend die Forderung des Kinderschutzbundes, insoweit eine klare gesetzliche Festlegung zu treffen. Dies dürfe nicht von der zufälligen Entscheidung des jeweiligen Trägers abhängen. Soweit der Kinderschutzbund als Träger auftrete, habe er mit einigen Eltern sogar vereinbart, dass die Kinder 30 Tage zu Hause blieben. Der besonderen Situation von Alleinerziehenden sei sich aber auch der Kinderschutzbund sehr wohl bewusst.

Sydslesvigs Danske Ungdomsforeninger e. V. (SDU)

Anders Kring, Direktor

Guido Petersen, Leiter für den pädagogischen Bereich

[Umdruck 19/3034](#)

Die gemeinsame Stellungnahme von SDU und Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. wird von Frau von Oettingen vorgetragen.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.

Petra von Oettingen, Verwaltungschefin Abteilung Kindertagesstätten

Dr. Wilhelm Mecklenburg, Rechtsanwalt

[Umdruck 19/3034](#)

Frau von Oettingen, Verwaltungschefin der Abteilung Kindertagesstätten beim Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V., trägt die Inhalte der Stellungnahme [Umdruck 19/3034](#) vor. Sie gibt insbesondere einen Überblick über die Arbeit des Dänischen Schulvereins, erinnert an die wichtige Rolle der Bonner Erklärung von 1955 und betont, Minderheitenschutz setze die Möglichkeit voraus, eigene Einrichtungen zu betreiben. Die Minderheit unterliege unzweifelhaft den hiesigen Gesetzen, könne aber nur in einem eigenen Sprach- und Kulturraum wirklich gedeihen. Im Zusammenhang mit der Erläuterung des Anmeldeverfahrens hebt von Frau von Oettingen hervor, die Eintragung in die Kita-Datenbank könne nicht die Interessensbekundung vor Ort ersetzen.

Das pädagogische Personal an den Kitas der dänischen Minderheit weise eine hohe Qualifikation auf. Alle Erstkkräfte hätten eine akademische Ausbildung in Dänemark absolviert. Sie seien befugt, vor Ort Zweitkräfte auszubilden; so werde es auch in Dänemark praktiziert. Die Zweitkräfte arbeiteten in den ersten vier Arbeitsjahren grundsätzlich mit einem Pädagogen zusammen und erführen somit ständig eine Rückmeldung. Auch der Fortbildung des Personals werde hohe Bedeutung beigemessen. Zudem sichere ein engmaschiges Netz aus themenübergreifenden Qualitätsdiskussionen und Fachberatungen einen qualitativ hohen pädagogischen Standard. Jährlich werde ein trügereigener Kurs-Katalog erarbeitet; in Zusammenarbeit mit dänischen Ausbildungsstellen würden aktuelle Themen aufgegriffen. Auch alle Zweitkräfte nähmen an den jährlichen Kursangeboten verbindlich teil. Die in § 57 Absatz 3 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs enthaltene Übergangsregelung zur berufsbegleitenden Fortbildung habe für die dänische Minderheit größte Bedeutung und solle möglichst permanent gelten.

Einen Schwerpunkt stelle die Evaluationsarbeit in Verbindung mit dem Bildungsauftrag dar; auch insoweit werde dem dänischen Modell gefolgt. Die zu sechs Bildungsbereichen formulierten Zielsetzungen unterlägen mindestens alle zwei Jahre verbindlich der Evaluation.

Die Kinder bestimmten das Leben in der Kita aktiv mit. Sie gestalteten Situationen und Räume. Die Erwachsenen unterstützten die Kinder in ihrem Selbstbildungsprozess und begleiteten sie bei den nächsten Entwicklungsschritten, so Frau von Oettingen abschließend.

* * *

Abg. Meyer merkt einleitend an, wohl niemand stelle infrage, dass es weiterhin Kitas für die dänische Minderheit geben solle. Die Probleme lägen oft im Detail, etwa beim Abschluss neuer Finanzierungsverträge mit den Standortkommunen und beim Kommunikationsaufwand. Dazu bitte er um weitere Ausführungen.

Frau von Oettingen antwortet, der Dänische Schulverein betreibe 57 Kitas, die von insgesamt etwa 2.500 Kindern besucht würden, und sei in 377 Gemeinden präsent. So decke die Kita in Tarp auch den Bedarf der Gemeinden Oeversee, Jerrishoe und weiterer Gemeinden ab. Wenn die Kinder aus vielen verschiedenen Orten kämen, bedeute dies einen erhöhten Aufwand für den Träger. Dieser resultiere auch daraus, dass der Träger sich in jedem Ort mit seinem Angebot vorstellen müsse.

Bezogen auf die Landesebene gebe es bei den Zuschüssen eine Gleichstellung mit den Kitas der Mehrheitsgesellschaft. Auch bei den Zuschüssen der Gemeinden müsse diese Gleichstellung vollzogen werden; dies sei noch nicht überall der Fall.

Der Abschluss von Finanzierungsverträgen gestalte sich nicht immer reibungslos. Gelegentlich werde infrage gestellt, ob der Dänische Schulverein überhaupt ein anerkannter Träger sei und ob es sich bei der jeweiligen Einrichtung um eine Kindertagesstätte oder eine kindergartenähnliche Einrichtung handle; dann sei es erforderlich, die Betriebserlaubnis herauszusuchen. In zahlreichen anderen Gemeinden funktioniere es dagegen sehr gut und auf Augenhöhe mit den deutschen Kollegen.

Herr Petersen erklärt, er sei für die Horte der dänischen Minderheit zuständig und könne die Schilderung von Frau von Oettingen bestätigen. Im Zusammenhang mit der Frage der Zuschussung durch die Gemeinden werde von diesen manchmal argumentiert, dass auch die Angebote der Mehrheitsbevölkerung genutzt werden könnten. Den vom Dänischen Schulverein beschriebenen hohen administrativen Aufwand könne der SDU bestätigen.

Abg. Midyatli drückt einleitend ihre Verwunderung über Gemeinden aus, die argumentierten, die Minderheit könne die Angebote der Mehrheitsbevölkerung nutzen. Der Auftrag sei ein anderer, und ohnehin fehle es an Plätzen. Vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an Krippen- und Kitaplätzen sowie an Nachmittagsbetreuung stellt sie die Frage, ob der Dänische Schulverein sein Angebot nicht ausbauen und weitere Plätze bereitstellen wolle.

Abg. Midyatli erinnert daran, dass laut Gesetzentwurf Auszubildende nicht mehr als zweite Fachkraft gezählt werden dürften. Diese Vorschrift werde für die dänische Minderheit vermutlich große Schwierigkeiten mit sich bringen. Daher bitte sie um Auskunft, ob es an die dänische Minderheit Gesprächsangebote mit dem Ziel der Klärung dieses Problems gegeben habe. Ohnehin könne sich die deutsche Seite von der dänischen Seite einiges anschauen, was das System der Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte angehe. Es sei jedenfalls nicht sinnvoll, das dänische System kaputtzumachen.

Frau von Oettingen erklärt, 400 Kinder stünden auf der Warteliste für einen Platz in einer Kita der dänischen Minderheit. Der Dänische Schulverein habe selbstverständlich den Wunsch, die Kapazität weiter auszubauen, stoße aber auf Schwierigkeiten. So seien zwei neue Krippengruppen in Glücksburg geplant gewesen. Aus Wees kämen durchschnittlich 15 Kinder nach

Glücksburg. Auf Nachfrage wegen etwaiger Zuschüsse habe die Gemeinde Wees erklärt, für den Ausbau in Glücksburg keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können, da sie gerade selbst das Angebot ausgebaut habe. Mit einigen anderen Gemeinden funktioniere es aber gut.

Frau von Oettingen führt weiter aus, sie freue sich über das Lob der Abg. Midyatli für das dänische System der Ausbildung von Pädagogen. Dies bestärke sie in der Hoffnung, dass durch das neue Gesetz die Arbeit der Kitas der dänischen Minderheit nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. In der kommenden Woche werde zudem ein Gespräch mit Staatssekretär Dr. Badenhop stattfinden.

Herr Dr. Mecklenburg ergänzt, der Gesetzentwurf sei sehr gemeindeorientiert und liege verquer zu der örtlichen Bezogenheit der dänischen Minderheit. So gehe es um die Frage, ob der Dänische Schulverein einen Bedarf geltend machen könne beziehungsweise wer darüber entscheide. Eine bedarfsunabhängige Förderung erweise sich als notwendig (siehe Seite 5 der Stellungnahme [Umdruck 19/3034](#)).

Was die Frage der Zweitkräfte angehe, so könne durchaus auf die Bonner Erklärung von 1955 Bezug genommen werden; denn in dieser finde, anders als in der Landesverfassung, das Recht der dänischen Minderheit, Kindergärten zu betreiben, explizit Erwähnung. Dabei gehe es nicht allein um einen Kindergarten, in dem Dänisch gesprochen werde, sondern gemeint sei eine Institutsgarantie. Die spezielle, am dänischen System orientierte Ausbildung sei Teil davon. Die Zweitkräfte würden nicht nur fortgebildet, sondern auch vom ersten Tag an intensiv ausgebildet. Alle Personen, die dort vier Jahre oder länger gearbeitet hätten, besäßen die in § 28 Absatz 2 beziehungsweise 3 formulierte vergleichbare Qualifikation.

Das Problem bestehe nur in Bezug auf Personen in der Eintrittsphase. Der Gesetzentwurf habe eine gute Formulierung gefunden; diese müsse aber, wie Frau von Oettingen zu Recht gefordert habe, dauerhaft gelten und dürfe nicht nur als Übergangsregelung ausgestaltet sein.

Abg. Heinemann thematisiert das Spannungsfeld zwischen intensiver Aus- und Fortbildung und den im Gesetzentwurf vorgesehen Verfügungszeiten. Insofern werde es vermutlich zu einer Verschärfung kommen. Daher stelle sich die Frage, ob die speziellen Bedarfe der dänischen Minderheit mit dem Gesetzentwurf überhaupt realisierbar seien. Ferner werde der Dänische Schulverein um Auskunft gebeten, ob nicht nur die dänischen Schulen, sondern auch

die dänischen Kindergärten Unterstützung aus Kopenhagen erhielten. Falls die dänischen Kindergärten auf sich allein gestellt seien, müsse das Gesetz möglicherweise noch passgenauer formuliert werden.

Frau von Oettingen betont die Bedeutung einer praxisorientierten Ausbildung. Diese finde in hohem Maße vor Ort statt; dafür müsse die Einrichtung durchaus nicht immer verlassen werden. Bei der Fortbildung sei dies anders.

Hinsichtlich der Verfügungszeiten und der Leitungsfreistellung wünsche sich auch der Dänische Schulverein eine Erweiterung. Gegenwärtig hangelten sich die Einrichtungen durch das Problem hindurch. Die Priorität liege auf dem Halten hoher Qualitätsstandards. Was die Leitungszeit angehe, so werde hohe Flexibilität angestrebt. Leitung könne Verschiedenes bedeuten, zum Beispiel das Anleiten neuer Mitarbeiter, aber auch Projektleitung. Entsprechend den jeweiligen Anforderungen werde Leitung definiert. Ein Standard könne manchmal zu Standarddenken führen; das solle vermieden werden.

Frau von Oettingen fährt fort, auch die Kitas der dänischen Minderheit erhielten Unterstützung aus Dänemark. Die circa 220 in Dänemark ausgebildeten Pädagogen unterlägen dänischen Tarifverträgen und bekämen das entsprechende Gehalt; es übersteige in der Regel das Gehalt eines deutschen Erziehers.

Abg. von Kalben erklärt, es spreche nichts dagegen, dass vom jeweils anderen System gelernt werde. Die Koalition habe den Anspruch, höchstmögliche Qualität auch im Kitabereich sicherzustellen.

Zu der Bedarfsplanung sei festzustellen, dass diese auf der kreislichen Ebene verbleibe. Im Hamburger Rand sei es vorgekommen, dass die Kommune eine Kita habe bauen wollen, der Kreis aber den Bedarf nicht anerkannt habe. Wenn der Kreis auch für etwaige Leerstände zuständig sei, werde sich das Problem verschärfen. Daher bedürfe es einer guten Gesetzesformulierung. Möglicherweise biete es sich an, § 10 entsprechend zu ergänzen, um die besondere Situation der dänischen Minderheit zu berücksichtigen.

Herr Dr. Mecklenburg antwortet, die Frage, wo im Gesetz eine solche Formulierung aufgenommen werde, sei nachrangig; gegebenenfalls komme auch § 13 in Betracht. Der Dänische

Schulverein plädiere dafür, in das Gesetz, möglichst an dessen Beginn, eine Generalklausel aufzunehmen. Ferner bedürfe es einer Klausel zum Aufnahmeverfahren und zur Bedarfsplanung. Die bedarfsunabhängige Förderung müsse auf jeden Fall Eingang finden. Die Bedarfsplanung sei mit einer hohen bürokratischen Belastung verbunden; die dafür aufzuwendenden Ressourcen müssten von der eigentlichen Erziehungsarbeit abgezogen werden. Die dänische Minderheit müsse die Möglichkeit haben, zumindest in einem gewissen Rahmen selbst darüber zu entscheiden, wo ihr Bedarf liege.

Das Landesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 13. September 2013 im Zusammenhang mit der Bonner Erklärung von „gelebtem Völkerrecht“ gesprochen. Die friedensstiftende Funktion könne nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Bundesrepublik und speziell Schleswig-Holstein hätten damals, auch gegen den Willen einiger Akteure, eine erhebliche Leistung vollbracht, die Vorbildwirkung habe. Das Recht der Minderheit müsse aber nach wie vor verteidigt werden. Von der dänischen Minderheit könne nicht verlangt werden, sich in jedem Punkt einer beliebigen deutschen Gesetzgebung zu fügen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folge auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Der Anspruch der dänischen Minderheit dürfe nicht durch eine Gesetzgebung des Landtags vereitelt werden. Diese Gefahr bestehe im Hinblick auf die Regelung zu den Fachkräften. Auch in Bezug auf die strenge Regelung zur Rückforderung von Fördermitteln - § 35 des Entwurfs - empfehle sich eine Nacharbeit; dies gelte unabhängig vom Minderheitenschutz, da es alle Kitas betreffe. Der Dänische Schulverein habe es für verfrüht gehalten, einen konkreten Vorschlag zur Gesetzesformulierung einzubringen, und wolle erst das Gespräch mit dem Staatssekretär abwarten.

Frau von Oettingen erklärt auf Nachfrage der Abg. Midyatli, im Verlauf der vergangenen zweieinhalb Jahre habe ein Gespräch des Dänischen Schulvereins mit dem zuständigen Ministerium über die Kita-Reform stattgefunden.

Herr Petersen antwortet auf eine Frage des Abg. Meyer nach den Auswirkungen des Wegfalls der Beitragsermäßigungen für schulpflichtige Kinder, dass sich für die Kinder der dänischen Minderheit dieselben Folgen ergäben wie für alle betroffenen Kinder, insbesondere für jene in sozial benachteiligten Gebieten. Insoweit handele es sich nicht um ein Minderheitenproblem. Besonders betroffen seien jene Eltern, die mit ihrem Einkommen an der Grenze lägen und deren Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nähmen.

Abg. von Kalben erwidert, anscheinend habe die entsprechende Formulierung im Gesetzentwurf zu Irritationen geführt. Klar sei, dass die Sozialstaffel weder für Hortkinder noch für Kita-Kinder eingeschränkt werde; es gehe nur - sie wolle „nur“ in Anführungsstrichen verstanden wissen - um die Geschwisterermäßigung. Kinder, die von der Sozialstaffel profitierten, erführen keine Benachteiligung, auch nicht im Hort. Anderslautende Gerüchte träfen nicht zu.

Herr Petersen ergänzt, er habe dies durchaus verstanden. In seinen Ausführungen habe er sich auf Familien bezogen, die an der Einkommensgrenze lägen. Für diese ergebe sich eine besondere Herausforderung.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, dankt für den gesellschaftspolitisch wichtigen Hinweis. Allerdings müsse noch geklärt werden, ob diese Frage im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden könne.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen, Landesbeauftragte

Dr. Sven Polenz, Mitarbeiter

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, erklärt, das ULD habe zu dieser Anhörung keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, da die auf Arbeitsebene vorab gegebenen Hinweise im Rahmen der Vorbeteiligung von Juni bis August 2019 bereits berücksichtigt worden seien. Zudem sei dem ULD versichert worden, weiterhin eingebunden zu werden; dies habe bisher gut funktioniert.

Frau Hansen geht im Folgenden kurz auf einige aus der Sicht des Datenschutzes wichtige Punkte ein. So habe bei der Erarbeitung des Entwurfs zunächst der Ansatz im Vordergrund gestanden, die Eltern einwilligen zu lassen. Allerdings sei klar geworden, dass dadurch die Vollständigkeit der Erhebung der Daten und deren Analyse kaum zu realisieren gewesen wären. Im Ergebnis hätten die Ersteller des Entwurfs den Vorschlag des ULD übernommen.

Die Kita-Datenbank-Verordnung biete Raum für eine weitere Spezifizierung. Darin werde es auch um Fragen der Löschung und um die Einbindung von Dataport gehen. Das ULD biete dafür Unterstützung an. Gesundheitsdaten, etwa zu Impfungen, würden nicht erfasst. Auch

auf Angaben zum religiösen Bekenntnis werde in der personenbezogenen Datenverarbeitung verzichtet.

Auch die Mandantentrennung funktioniere: Der Träger bekomme stets nur Zugriff auf Daten, die die Kinder betreffen, die seine Einrichtungen besuchten.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, spricht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Datenschutzgremiums des Landtags sein Lob dafür aus, dass die Einbindung des ULD und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen so gut funktionierten.

Institut für Partizipation und Bildung e. V.

Yvonne Rehmann, Referentin,

[Umdruck 19/3072](#)

Frau Rehmann erklärt einleitend, die Tatsache, dass sie als Vertreterin des Instituts für Partizipation und Bildung (IPB) und gleichzeitig als freiberufliche Referentin erscheine, Sorge gelegentlich für Verwirrung, sei aber kein Widerspruch, da in verschiedenen Zusammenhängen eine enge Zusammenarbeit auf Arbeitsebene stattfinde. Im Folgenden trägt sie die Stellungnahme [Umdruck 19/3072](#) vor.

Sie führt ergänzend aus, das IPB stelle auch Überlegungen zur Kindertagespflege an. Ferner erinnert sie daran, dass das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz explizit inhaltliche Änderungen des SGB VIII herbeigeführt habe. So sei festgeschrieben worden, dass die Erteilung beziehungsweise das Fortbestehen der Betriebserlaubnis der Einrichtung an die Sicherstellung von Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren gekoppelt sei. Die Regelung müsse überprüfbar und in der pädagogischen Praxis anwendbar sein; es reiche nicht aus, ein Konzept zu erstellen. Die Verbindlichkeit bedeute einen Meilenstein bei der fachlichen Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen.

Ein wesentlicher Grund für die gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere von § 45 SGB VIII, sei die in der Vergangenheit wiederholt vorgekommene Missachtung von Rechten der Kinder gewesen. Bundesweit hätten die Fälle in der Odenwaldschule Aufmerksamkeit erregt. Auch in Schleswig-Holstein habe es Fälle gegeben, in denen pädagogisches oder anderes Personal Fehlverhalten gezeigt habe.

Zum Schutz vor Übergriffen bedürfe es der Etablierung entsprechender Strukturen. Zum einen seien die Kinder zu stärken. Ihnen müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich in Beschwerdeverfahren zu üben, um Grenzen verletzendes Verhalten selbst offenlegen zu können. Da die Kinder aber gegenüber Erwachsenen stets in der unterlegenen Position seien, brauche es auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Sinne der Wahrnehmung von Verantwortung gegenseitig im Blick hätten und auf die Wahrung der Rechte der Kinder achteten. In den Abläufen einiger Einrichtungen seien insoweit Änderungen notwendig, auch wenn es vielerorts schon gut funktioniere. Unterschiedliche Ebenen müssten ihrer Kontrollverantwortung nachkommen. Dazu zählten das Land, die Heimaufsicht, die Leitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Land nehme seine Verantwortung unter anderem durch die Übertragung der §§ 8 und 45 SGB VIII in das Landesrecht wahr. Der Schutz der Kinder sei ein fortlaufender Prozess.

Abschließend bekundet Frau Rehmann ihre Unterstützung des Vorschlags, die Teilnahme an Fortbildungen zu den Themen Partizipation und Beschwerdeverfahren zu Fördervoraussetzungen zu erklären.

* * *

Der Abg. Neve verweist darauf, dass Gesundheitsdaten nicht Teil der Datenbank sein sollten. Allerdings werde sich das Erfordernis ergeben, Daten über vorgenommene Impfungen zu erheben. Der Schutz der Mehrheit dürfe nicht darunter leiden, dass einzelne Menschen sich unvernünftig verhielten.

Frau Hansen erklärt, die Kita-Datenbank zu den Voranmeldungen enthalte keine Angaben zu Impfungen. Die Daten seien vorhanden; die Verwaltung erfolge in den Kitas selbst. Sofern ein Erfordernis, etwa für Planungszwecke, gesehen werde, komme auch eine Zentralisierung in Betracht. Dann allerdings erhöhe sich der Schutzbedarf; entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen seien zu ergreifen.

Herr Dr. Polenz, Mitarbeiter im ULD, ergänzt, nach seiner Kenntnis setzten die Einrichtungsträger die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes um. Die Datenerhebung erfolge vor Ort quasi manuell; dort finde auch die Verwaltung statt. Insofern werde den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

* * *

Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V.

Markus Potten, Geschäftsführer

[Umdruck 19/3050](#)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.

Heiko Naß, Landespastor und Sprecher des Vorstands

David Seidel und Norbert Kröger, Team BWL/Recht

[Umdruck 19/3050](#)

Herr Potten, Geschäftsführer des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V., und Herr Kröger, Mitarbeiter im Team BWL/Recht des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein, tragen die gemeinsame Stellungnahme des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen und des Diakonischen Werkes vor, [Umdruck 19/3050](#). - Herr Potten verweist darauf, dass Irritationen eingetreten seien, da die Kabinettsfassung die Regelung zum Abschmelzen der Eigenanteile der Einrichtungsträger nicht mehr enthalten habe. Begrüßenswert sei, dass insoweit nachjustiert werden solle; auf den Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme werde verwiesen. - Im Folgenden trägt er die Abschnitte „Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln“ und „§ 37 Absatz 1 - Personalkostenanteil“ der Stellungnahme vor. Zum Personalkostenanteil betont Herr Potten, dass die Rechtsträger die Tarife anzuwenden hätten. Sofern keine Hinterlegung im SQKM erfolge, müsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ausgleichszahlung vornehmen.

Herr Kröger referiert den Abschnitt „Elternbeiträge für Kinder mit Behinderungen“.

Herr Naß bittet um Entschuldigung für sein verspätetes Erscheinen und schließt sich den Ausführungen von Herrn Potten und Herrn Kröger an.

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. - Landesstelle Schleswig-Holstein

Monika Bagger-Wulf, Landesleitung Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/3059](#)

Frau Bagger-Wulf, Leiterin der Landesstelle Schleswig-Holstein des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V., trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3059](#) vor.

Christliche Erziehergemeinschaft Schleswig-Holstein (CEG)

Sabine Kricheldorff, Landesvorsitzende

[Umdruck 19/3073](#)

Frau Kricheldorff, Landesvorsitzende der Christlichen Erziehergemeinschaft Schleswig-Holstein e. V., erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/3073](#).

Frau Kricheldorff bedankt sich für das hohe Engagement des Ministers Dr. Garg in dieser Sache; ein kurzes Gespräch mit ihm habe sie bereits am Rande des Vorlesetages in Lübeck im November 2018 führen können.

Im Rahmen einer kurzen Vorstellung verweist Frau Kricheldorff unter anderem darauf, dass sie seit 40 Jahren täglich mit Kindern zu tun habe und sich als deren Anwältin sowie als Anwältin der Erzieherinnen - sie werde in dieser Anhörung aus Gründen der Zeitersparnis nur die weibliche Form verwenden - verstehe. Daraus resultierten zu einigen Fragen möglicherweise andere Auffassungen als die der Vorredner.

Frau Kricheldorff kritisiert, dass im Entwurf die Formulierung aus § 4 Absatz 1 des noch geltenden Kita-Gesetzes fehle, wonach die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen sowie das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern seien. Im Entwurf werde zudem nicht mehr von „unterstützen“, sondern von „fördern“ gesprochen. Den Eltern solle laut Entwurf dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander zu vereinbaren.

Ferner fehle die Formulierung von § 4 Absatz 2, wonach in den Kindertagesstätten insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln seien, die die Kinder im täglichen Leben benötigten, mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiteten und Selbstständigkeit gewinnen könnten und die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchten. Diese Formulierungen

habe sie auf Elternabenden allen neuen Eltern vorgetragen, um mit wenigen Worten zu veranschaulichen, worum es in der Kita gehe. Auch jede Berufseinsteigerin und jede Praktikantin hätten dies sofort verstanden. Der Wegfall dieser Formulierungen sei sehr bedauerlich.

Im Entwurf dagegen werde viel von „Nachhaltigkeit“, „Standards“ und „Pauschalen“ gesprochen. Im Vordergrund stehe das Gleichmachen.

Der Aspekt der Individualität komme dagegen zu kurz. Treffend sei Pestalozzis Leitsatz, dass es ideal wäre, wenn jedes Kind das Seine und nicht alle das Gleiche bekämen. Auf dieser Grundlage könne pädagogisches Handeln zum Erfolg führen.

Den Abgeordneten werde empfohlen, sich vor Augen zu halten, was es bedeute, jeden Tag für 20 sehr junge Menschen sechs bis acht Stunden lang die Verantwortung zu tragen. Diese Menschen besäßen noch nicht die Fähigkeiten von Erwachsenen; auch sei noch keine Kommunikation wie zwischen Erwachsenen möglich.

Eine gute pädagogische Arbeit mit den Kindern werde nur möglich sein, wenn sie gern zu den Erzieherinnen kämen und ihnen vertrauten. Sie wollten sich angenommen fühlen. Habe die Erzieherin aber die Zeit, allen Kindern, für die sie die Verantwortung trage, zuzuhören? Bekomme sie Glückliches und Trauriges aus der Lebenswelt des Kindes mit? Wisse die Erzieherin, welche Fähigkeiten das Kind habe und was es besonders interessiere? Wichtig sei es, zu jedem einzelnen Kind den Kontakt aufzubauen, um dessen Individualität berücksichtigen zu können.

Um all dies leisten zu können, gestehe der Gesetzgeber zwei Fachkräfte, eine Erzieherin und eine Zweitkraft, für 20 Personen zu. Im positiven Fall habe die Zweitkraft bereits Berufserfahrung gesammelt, habe ähnliche Einschätzungen und zeige hohes Interesse, sich weiteres Fachwissen anzueignen. Falls dem nicht so sei, müsse die Erzieherin angesichts des Fachkräftemangels auch mit dieser Situation zurechtkommen.

Sofern beide Kräfte Erzieherinnen seien, also über die gleiche hohe Ausbildung verfügten, stelle sich die Frage nach der Finanzierung beziehungsweise Höhergruppierung in besonderem Maße. Wenn der Fachkraft-Kind-Schlüssel einmal nicht gewährleistet werden könne,

müsse dies dokumentiert werden; eventuell müssten Zuschüsse zurückgezahlt werden. Insbesondere am Nachmittag falle es schwer, den Schlüssel einzuhalten. Aus alledem folge, dass es sich nicht um einen Traumjob handele. Wäre es anders, hätten mehr Menschen den Wunsch, ihn zu ergreifen. Die CEG fordere, auch eine zweite Erzieherin voll zu finanzieren und auf Zuschusskürzungen zu verzichten, wenn der Fachkraft-Kind-Schlüssel einmal nicht eingehalten werden könne.

Ferner reichten fünf Stunden Verfügungszeit nicht aus. Frau Kricheldorff trägt hierzu die entsprechende Passage der schriftlichen Stellungnahme vor.

Die Zahlung einer Pauschale, zum Beispiel für fünf Stunden Verfügungszeit, erweise sich insofern als problematisch, als ältere Kolleginnen mit viel Berufserfahrung deutlich mehr Personalkosten verursachten als jüngere Kolleginnen beziehungsweise Sozialpädagogische Assistentinnen. Das Geld werde dann nur für die jüngeren Kolleginnen ausreichen.

Sofern der Gesetzgeber darauf verweise, dass die Leiterin zusätzliche Aufgaben übernehmen könne, da sie eine Freistellung von sieben Stunden pro Gruppe erhalte, so klinge dies zunächst einmal gut. Allerdings stehe diese Zeit real nicht zur Verfügung. Die Leiterin sei Managerin und Vorgesetzte, trage Budgetverantwortung und übernehme auch untergeordnete Tätigkeiten, für die in anderen Betrieben Sekretärinnen, Telefonistinnen, Hausmeister, Beraterinnen oder Kaufleute zum Einsatz kämen. Im Grunde führe die Leiterin einen sehr großen Haushalt. Zudem sei die fachliche Unterstützung für alle Mitarbeiterinnen bei ihr angesiedelt. Sie agiere als Kooperationspartnerin und Netzwerkerin im gesamten Umfeld. Sie beantworte quasi im Minutentakt Anfragen. Zeit für die pädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung mit ihren Mitarbeiterinnen habe die Leiterin derzeit definitiv nicht. Zusätzliche Aufgaben könne sie nicht bewältigen.

Daher fordere die CEG bereits ab drei Gruppen die volle Leitungsfreistellung und für jede weitere Gruppe mindestens 30 % mehr. Die Leiterin solle schließlich nicht nur Geschäftsführerin, sondern auch eine gute Pädagogin sein, die mit ihrem fundierten Fachwissen den Mitarbeiterinnen und den Eltern den Rücken stärke. Mit jedem sei anders umzugehen; auch insoweit gelte der Grundsatz der Individualität.

Die CEG fordere zehn Stunden für die Leitungsfunktion pro Gruppe. Weniger Stunden seien höchstens dann akzeptabel, wenn die Leiterin Entlastungen im Bereich der Verwaltung, der Hausverantwortung, der Bürotätigkeit und der Organisation erhalte.

Zu dem Thema Qualitätsmanagement und Fachberatung trägt Frau Kricheldorff die entsprechende Passage der schriftlichen Stellungnahme vor.

Eine Verkürzung der Schließzeiten lehne der CEG ab, so Frau Kricheldorff weiter. Zusätzlich zu den Darlegungen in der schriftlichen Stellungnahme führt sie aus, die Regelarbeitszeit für Erwachsene liege bei acht Stunden; spätestens nach sechs Stunden stehe ihnen eine Pause zu. Kinder in der Kita hätten nicht nach sechs Stunden eine Pause, um sich von der großen Menschenmenge zurückzuziehen. Die Zeit, die Kita-Kinder in der großen Gruppe verbrächten, werde immer kürzer.

Die Schließzeit werde auch für die Fortbildung sowie für Besprechungen mit dem gesamten Team benötigt, um das Profil der Einrichtung schärfen und die gute pädagogische Arbeit aufrechterhalten zu können. Für die Vorschrift, Kindertagesstätten mit bis zu drei Gruppen 30 Schließtage einzuräumen, solchen mit mehr Gruppen dagegen nur 20, gebe es keine überzeugende Begründung. Im Ergebnis werde es erforderlich sein, zusätzliche Kräfte als „Springer“ bereitzuhalten; dafür seien die finanziellen Mittel vorzuhalten.

Zu der pauschalen Beitragsermäßigung um 50 beziehungsweise 100 % trägt Frau Kricheldorff die entsprechenden Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme vor.

Sie betont abschließend, die vorgesehene Evaluation sei zwar zu begrüßen. Bis 2024 werde aber eine große Zahl an jungen Menschen die über 1.200 Kitas in Schleswig-Holstein bereits auf der Grundlage eines neuen Gesetzes durchlaufen haben. Mit der Korrektur der in dieser Anhörung kritisierten Regelungen dürfe daher nicht mehrere Jahre gewartet werden.

* * *

Abg. Midyatli erinnert daran, dass die Kitas beziehungsweise die Träger schon vor vielen Jahren an das Sozialministerium die Forderung gerichtet hätten, verschiedene kleinere Fördertöpfe zu einem großen Topf, der sich der Qualitätsentwicklung widme, zusammenzulegen.

Eine Kita benötige mehr pädagogische Fachberatung; bei der anderen hätten andere Themen höhere Bedeutung. Im Hintergrund der Abschwächung der strengen Abgrenzung zwischen den Töpfen habe das Ziel gestanden, den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern. Die Ausführungen von Frau Bagger-Wulf in dieser Anhörung hätten den Eindruck vermittelt, dass die Aufhebung dieser Trennung nicht gewünscht sei.

Frau Bagger-Wulf übergibt zur Beantwortung dieser Frage an Frau Kricheldorff. - Frau Kricheldorff führt aus, noch seien keine konkreten Summen bekannt; auch fehle eine Orientierung. Die Freiheit, in einem Jahr eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen und im Folgejahr eine teaminterne Fortbildung anzuschließen, um den Input zu verarbeiten und vielleicht noch einen Referenten zu hören, sei grundsätzlich sinnvoll.

Abg. Midyatli stellt fest, früher sei die Regelung zu streng gewesen; heute sei praktisch gar nichts geregelt. Insofern bestehe Nachbesserungsbedarf.

Herr Potten erklärt, die Verankerung von Fachberatung und Qualitätsmanagement, die laut Gesetzentwurf kontinuierlich zu erfolgen hätten, könne als echter Fortschritt gewertet werden. Um die Kontinuität tatsächlich zu gewährleisten, bedürfe es der finanziellen Untersetzung. Im SQKM werde sie nur rudimentär erkennbar.

Frau Kricheldorff setzt fort, die Fachberatung finde die Zustimmung der Kindertagesstätten. Wenn allerdings die finanziellen und zeitlichen Ressourcen zur Umsetzung der Empfehlungen fehlten, ergebe sich keine positive Wirkung im Sinne des Qualitätsmanagements.

Abg. Klahn regt an, § 35 Absatz 4 des Entwurfs genau zu lesen. Darin komme klar zum Ausdruck, dass die Rückforderungsverpflichtung nur dann greife, wenn der Betreuungsschlüssel nicht an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten worden sei. In den in dieser Anhörung geschilderten Einzelfällen werde es sicherlich nicht zur Rückforderung von Fördermitteln kommen, da allen klar sei, dass bei einer Grippewelle nicht unmittelbar personeller Ersatz bereitgestellt werden könne. Der Träger müsse sich allerdings sehr wohl darüber im Klaren sein, dass er im Interesse der Sicherung der Qualität - und damit zum Wohl der Kinder - grundsätzlich das entsprechende Personal vorhalten müsse. Er dürfe die Einrichtung nicht dauerhaft mit mangelnder Personalausstattung betreiben, sondern müsse gegebenenfalls eine zusätzliche Kraft als „Springer“ bereitstellen.

Abg. Klahn nimmt im Folgenden Bezug auf die Äußerung von Frau Kricheldorff in deren schriftlicher Stellungnahme, wonach der Bedarf der Eltern nicht mit den Bedürfnissen der Kinder konkurrieren dürfe. Hierzu sei festzustellen, dass in der modernen Welt meist beide Elternteile gut ausgebildet seien. Vätern und Müttern gleichermaßen müsse die Möglichkeit offenstehen, ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Insofern müsse sich das Betreuungsangebot durchaus am Bedarf der Eltern orientieren.

Der Begriff „Fremdbetreuung“ höre sich zwar dramatisch an; jedoch baue das Kind in der Regel ein inniges Verhältnis zum Betreuungspersonal auf. Dennoch werde Frau Kricheldorff um Auskunft gebeten, wie lange nach ihrer Auffassung das Kind in der Fremdbetreuung sein dürfe und wie lang die zusammenhängende Schließzeit der Einrichtung sein solle. Die Eltern hätten nur eine begrenzte Zahl an Urlaubstagen. Es sei erstrebenswert, dass der Urlaub gemeinsam verbracht werden könne. Wenn das Kind die Schule besuche, komme es nicht selten vor, dass die Eltern ihren Urlaub aufteilen müssten, um das Kind durchgängig betreuen zu können.

Frau Kricheldorff betont, sie argumentiere nicht nur „pro Erzieher“, sondern auch „pro Kinder“. Es gehe nicht an, dass die Kinder in Kitas Fehler, die anderer Stelle gemacht würden, ausbaden müssten. Die CEG habe zum Beispiel den Wunsch, dass Eltern junger Kinder längere Urlaubszeiten zugestanden bekämen. Die Arbeitgeber seien stärker in die Pflicht zu nehmen. Von deren Seite werde häufig der Anspruch formuliert, die Eltern hätten in erster Linie für das Unternehmen da zu sein. Das Kind könne mit seinen Bedürfnissen nur schwer dagegenhalten. Wenn die Arbeitgeber auch in 20 Jahren gute Arbeitnehmer einstellen wollten, so müssten sie schon heute die Grundlagen dafür schaffen. Die Eltern seien Opfer ihrer Arbeitgeber, wenn sie nach einem Jahr wieder im Unternehmen erscheinen müssten, ohne einen Platz in Krippe oder Kita gefunden zu haben. Auch die Diskussion über die Rolle der Arbeitgeber müsse geführt werden.

Die Beantwortung der Frage, wie lange ein Kind längstens außerhalb seiner Familie sein solle, hänge vom Lebensalter ab. Ein Kind, das bald in die Schule komme, könne sicherlich länger in einer Einrichtung sein als ein einjähriges Kind. Je kleiner das Kind sei, desto mehr sei es auf die prompte Erfüllung seiner Bedürfnisse angewiesen. Wenn es weine, könne es nicht erst zehn Minuten warten, bis eine Erzieherin erscheine. Ein einjähriges Kind empfinde acht Stunden am Tag als richtig lange Zeit, unabhängig von der Qualität der Einrichtung. Sie wolle nicht die Eltern gegen die Kindertagesstätte ausspielen, so Frau Kricheldorff weiter. Allerdings dürfe

auch ein Gummiband nicht ewig gedehnt werden; irgendwann müsse es in den Entspannungszustand zurückkehren.

Herr Naß bezieht sich auf das Thema Rückforderungen und merkt hierzu an, dass die Regelungsvoraussetzung mit dem Wort „soll“ - ein Sollen bedeute ein Müssen, wenn man könne - im Gesetzestext beschrieben sei, während der Ermessensspielraum der Verwaltung in der Begründung erwähnt werde. In der Verwaltungspraxis werde das Ermessen durchaus unterschiedlich ausgeübt. Die Regelungsvoraussetzung sei zu scharf formuliert.

Herr Naß fährt fort, er empfehle die Einfügung einer Formulierung, die ein schuldhaftes Verhalten zur Voraussetzung für die Rückforderung erkläre. In bestimmten Situationen sei es trotz aller Anstrengungen nicht möglich, die Vorgaben einzuhalten. Bisher gebe es ein partnerschaftliches Verständnis von Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht, wenn die Fachkraftquote nicht erfüllt werden könne. Gemeinsam werde versucht, eine Lösung zu finden. Im Gesetzentwurf komme der Aspekt der Partnerschaft nicht angemessen zum Ausdruck; insoweit sei eine Änderung der Entwurfsformulierung wünschenswert.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, merkt an, bei den Wünschen gebe es sicherlich immer Luft nach oben. Allerdings seien die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben begrenzt. Der Landtag werde insoweit eine Abwägung vornehmen müssen.

2. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer